

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren  
Mitglieder des Kreistages

19.04.2021

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete  
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter  
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor  
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin  
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten  
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1  
Herrn Lauer, Abteilung 1  
Frau Müller, Gleichstellungsstelle  
Frau Leis, Gleichstellungsstelle  
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

**Montag, dem 26.04.2021, um 14:30 Uhr,**

findet per Video- bzw. Telefonkonferenz in der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

## **des Kreistages**

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

## T a g e s o r d n u n g :

### Öffentlicher Teil

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1  | Sachstandsbericht Corona-Pandemie  |           |
| 2  | Eilentscheidung: "K 22 Ausbau der OD Untersulzbach – Vergabe der Bauarbeiten"  | 2300/2021 |
| 3  | K 40 Ausbau zwischen Otterbach und Kreisgrenze – Vergabe der Bauarbeiten   | 2313/2021 |
| 4  | K 13 Ausbau zw. Rodenbach und Kreisgrenze inkl. Einmündung Tränkwald - Vergabe der Bauarbeiten                                 | 2314/2021 |
| 5  | Eilentscheidung: "Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO"   | 2286/2021 |
| 6  | Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO   | 2213/2021 |
| 7  | Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 durch die Aufsichtsbehörde   | 2327/2021 |
| 8  | Haushaltsvollzug 2020/2021; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO                                     | 2315/2021 |
| 9  | Antrag der FDP-Fraktion:<br>"Jahresabschlüsse 2010-2020"   | 2301/2021 |
| 10 | Antrag der SPD-Fraktion:<br>"Erstattung Kita-Beiträge"   | 2276/2021 |
| 11 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:<br>"Neuer Linienvverlauf der Linie 142"   | 2332/2021 |
| 12 | DigitalPakt Schule; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung   | 2175/2021 |
| 13 | Vorstellung der Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Kreis Kaiserslautern; Annahme des Sozialraumbudgets | 2310/2021 |
| 14 | Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten          | 2311/2021 |
| 15 | Änderung der Kreisrichtlinien über die Kindertagespflege   | 2312/2021 |
| 16 | Überplanmäßige Aufwendungen im TH 12 für das Haushaltsjahr 2020  | 2329/2021 |

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 17 | Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen im Landkreis Kaiserslautern<br>hier: Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsvergabe | 2264/2021 |
| 18 | Regionalentwicklung Alte Welt - Gründung eines Vereins   | 2296/2021 |
| 19 | Information Standortverlagerung Abt. 4 "Jugend und Soziales"   | 2277/2021 |
| 20 | Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz  | 2290/2021 |
| 21 | Einwohnerfragestunde   |           |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 22 | Finanzierungsvereinbarung zur Vergabe des Linienbündels<br>Zweibrücken-Umland | 2325/2021 |
| 23 | Personalangelegenheit   | 2280/2021 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister



Fachbereich 1.3  
1.3/aw/54201  
2300/2021



24.03.2021

Herrn Landrat Leßmeister

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

### ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

#### **K 22 Ausbau der OD Untersulzbach - Vergabe der Bauarbeiten**

##### **Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die K 22 in der OD Untersulzbach einschließlich der Gehwege im Vollausbau mit Untergrundverbesserung erneuert. Durch die Versorgungsträger wird zum einen die Wasserleitung komplett erneuert und zum anderen Arbeiten am vorhandenen Kanalnetz durchgeführt. An einer Gasleitung erfolgen Sicherungsmaßnahmen und in einem Teilbereich soll die Gasleitung erweitert werden.

Weiterhin werden Arbeiten an der Stromversorgung sowie der Ortsbeleuchtung durchgeführt. Begonnen wird aufgrund der Zufahrtsmöglichkeiten am Ortsausgang in Richtung Obersulzbach. Die Arbeiten werden dann Zug um Zug in Richtung Bundesstraße 270 fortgeführt. Die Arbeiten müssen unter Vollsperrung durchgeführt werden. Mit Einrechnung der Winterzeit soll die Baumaßnahme Ende 2022 fertig gestellt werden.

Diese Maßnahme war bereits im Haushalt 2020 des Landkreises Kaiserslautern mit einem Ansatz von 200.000 € und einer VE in Höhe von 575.000 € enthalten. Im Haushaltsplan 2021 wurde die Maßnahme erneut eingeplant und aufgrund einer aktualisierten Kostenermittlung der Ansatz auf 975.000 € erhöht.

Die beantragte Landeszuwendung beträgt bei voraussichtlich zuwendungsfähigen Auszahlungen von 939.300 und einem Fördersatz von 68 % 638.724 €.

Die Ausschreibung erfolgte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern, der Ortsgemeinde Sulzbachtal, der Verbandsgemeindewerke

Otterbach-Otterberg, der Stadtwerke Kaiserslautern, der Pfalzwerke Netz AG und dem Land Rheinland-Pfalz.

Zum Eröffnungstermin am 12.03.2021 haben vier Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der 4 Angebote hatte folgendes Ergebnis:

<b>1. Fa. Otto Jung, Sien.</b>	<b>1.955.682,79 €</b>
2. weiterer Bieter A	2.113.770,56 €
3. weiterer Bieter B	2.332.702,13 €
4. weiterer Bieter C	2.686.768,66 €

Die Gesamtauftragssumme teilt sich folgendermaßen auf:

<b>Gesamtangebotssumme aller Kostenträger</b>	<b>1.955.682,79 €</b>
zu Lasten des <b>Landkreises Kaiserslautern</b>	<b>689.318,44 €</b>
zu Lasten der Ortsgemeinde Sulzbachtal	410.792,32 €
zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz	2.585,96 €
zu Lasten der VG-Werke Otterbach-Otterberg	787.777,61 €
zu Lasten der Stadtwerke Kaiserslautern	61.007,91 €
zu Lasten der Pfalzwerke	4.200,56 €

Das Angebot der Firma Jung/ Sien wurde vom LBM als das gesamtwirtschaftlichste Angebot gewertet.

Die Firma Jung besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet die Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern für seinen Anteil (689.318,44 €) der Auftragserteilung an die Fa. Jung, Sien zuzustimmen und die Entscheidung baldmöglichst mitzuteilen, so dass die Arbeiten Mitte April begonnen werden können.

#### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Der Bauablauf sieht vor, dass die Maßnahme in insgesamt 4 Bauabschnitten umzusetzen ist. Die ersten zwei Bauabschnitte (mit einer geschätzten Bauzeit von insgesamt rund 8 Monate) müssen bis zur vorgesehenen Winterpause zum 15.12.2021 fertig gestellt werden, so dass die K 22 in der Winterzeit für den Verkehr freigegeben werden kann. Eine frühestmögliche Vergabe an die Firma Jung ist daher anzustreben, so dass die Arbeiten noch Mittel April 2021 begonnen werden können. Die Zuschlagsfrist endet am 09.04.2021. Da bis zu diesem Termin keine Kreistagssitzung stattfindet, erfolgt die Auftragsvergabe im Wege der Eilentscheidung.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

Der Vergabe der Bauarbeiten zum Ausbau der K 22-OD Untersulzbach mit einer Gesamtangebotssumme von 1.955.682,79 € und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von 689.318,44 € an die Fa. Otto Jung, Sien wird zugestimmt.

Im Auftrag

Lauer

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-096200-21903-4	HH 2020: Ansatz 200.000 € +575.000 € VE	775.000 €
	HH 2021: Ansatz 450.000 € + 525.000 € VE	975.000 €

Wie im Sachverhalt bereits dargelegt war die Maßnahme bereits im Haushaltsplan 2020 enthalten und wurde im Haushaltsplan 2021 erneut eingeplant. Aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen des § 99 GemO dürfen Auszahlungen zur Fortsetzung der Investitionstätigkeit geleistet werden. Hierzu müssen im Finanzhaushalt des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sein.

Allerdings dürfen auch neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden, wenn aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen (vgl. § 17 Abs. 2 GemHVO) verfügbar sind oder wenn noch nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen (vgl. § 102 Abs. 3 GemO).

Im vorliegenden Fall stehen der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen aus 2020 noch komplett zur Verfügung.

Andreas Weber

Fachbereich 1.3

**Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

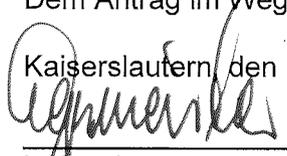
Kaiserslautern, den 24.03.2021

  
Achim Schmidt  
Büroleiter

**Eilentscheidung**

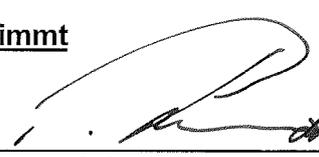
Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 25.03.2021

  
Leßmeister  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

  
Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

  
Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

Datum/Zeit: 25. März 2021 6:26

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
2269 Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

## Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung

E. 3) Keine Antwort

E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

E. 2) Besetzt

E. 4) Keine Faxverbindung

E. 6) Destination does not support IP-Fax

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/aw/54201  
2300/2021

Heimr Landrat Leßmeister

24.03.2021

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

**ENTSCHEIDUNGSVORLAGE**

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreisrat	26.04.2021	öffentlich

**K 22 Ausbau der OD Untersulzbach - Vergabe der Bauarbeiten****Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die K 22 in der OD Untersulzbach einschließlich der Gehwege im Vollausbau mit Untergrundverbesserung erneuert. Durch die Versorgungsträger wird zum einen die Wasserleitung komplett erneuert und zum anderen Arbeiten am vorhandenen Kanalnetz durchgeführt. An einer Gasleitung erfolgen Sicherungsmaßnahmen und in einem Teilbereich soll die Gasleitung erweitert werden.

Weiterhin werden Arbeiten an der Stromversorgung sowie der Ortsbeleuchtung durchgeführt. Begonnen wird aufgrund der Zufahrtmöglichkeiten am Ortsausgang in Richtung Obersulzbach. Die Arbeiten werden dann Zug um Zug in Richtung Bundesstraße 270 fortgeführt. Die Arbeiten müssen unter Vollsperrung durchgeführt werden. Mit Einrechnung der Winterzeit soll die Baumaßnahme Ende 2022 fertig gestellt werden.

Diese Maßnahme war bereits im Haushalt 2020 des Landkreises Kaiserslautern mit einem Ansatz von 200.000 € und einer VE in Höhe von 575.000 € enthalten. Im Haushaltsplan 2021 wurde die Maßnahme erneut eingeplant und aufgrund einer aktualisierten Kostenermittlung der Ansatz auf 975.000 € erhöht.

Die beantragte Landeszuwendung beträgt bei voraussichtlich zuwendungs-fähigen Auszahlungen von 839.300 und einem Förderanteil von 68 % 630.724 €. Die Ausschreibung erfolgte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern, der Ortsgemeinde Sulzbachtal, der Verbandsgemeindewerke



25. März 2021 6:27

00496371912916

Nr. 2269 S. 3

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:**

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-096200-21903-4	HH 2020: Ansatz 200.000 € +575.000 € VE	775.000 €
	HH 2021: Ansatz 450.000 € + 525.000 € VE	975.000 €

Wie im Sachverhalt bereits dargelegt war die Maßnahme bereits im Haushaltsplan 2020 enthalten und wurde im Haushaltsplan 2021 erneut eingeplant. Aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen des § 99 GemO dürfen Auszahlungen zur Fortsetzung der Investitionstätigkeit geleistet werden. Hierzu müssen im Finanzhaushalt des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sein.

Allerdings dürfen auch neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden, wenn aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen (vgl. § 17 Abs. 2 GemHVO) verfügbar sind oder wenn noch nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen (vgl. § 102 Abs. 3 GemO).

Im vorliegenden Fall stehen der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen aus 2020 noch komplett zur Verfügung.

Andreas Weber

Fachbereich 1.3

**Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

Kaiserslautern, den 24.03.2021  


Achim Schmidt  
Büroleiter

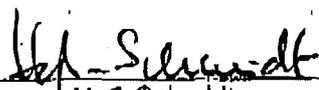
**Ellentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Ellentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

Leßmeister  
Landrat

**Der Ellentscheidung wird zugestimmt**

  
Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter

  
Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter



12.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### K 40 Ausbau zwischen Otterbach und Kreisgrenze - Vergabe der Bauarbeiten

#### Sachverhalt:

Die Fahrbahn der K 40 zwischen Otterbach und der Kreisgrenze Richtung Morlautern ist geprägt durch viele Risse und Verdrückungen, wodurch Feuchtigkeit in die unteren Schichten eindringt und im Winter zu Frostaufbrüchen führt. Eine ordnungsgemäße Entwässerung der Fahrbahn ist nicht mehr gegeben.

Der gebundene Fahrbahnaufbau ist, wie durch die Zustandsbewertung 2016 dokumentiert, in einem nicht verkehrsgerechten, sanierungswürdigen Zustand.

Daher soll in diesem Bereich auf die bestehende Fahrbahn eine mindestens 10,5 cm starke Tragschicht und eine 3,5 cm starke Asphaltdecke eingebaut werden. Hierdurch wird der gesamte Straßenkörper in der Tragfähigkeit verstärkt. Die Bankette werden abgeschält und mit tragfähigem Material an die neue Fahrbahnhöhe angepasst. Mit dieser Maßnahme kann der vorhandene Fahrbahnaufbau gesichert und als tragfähiger Unterbau für die neuen Asphaltdecken genutzt werden. Gleichzeitig werden die Bankette standsicherer und können bei Bedarf auch überfahren werden.

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan 2021 mit einem Ansatz von 500.000 € sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 50.000 € vorgesehen. Die neuesten Kostenschätzungen des LBM, die auch in den Zuwendungsantrag eingeflossen sind, gehen von Gesamtkosten von 650.000 € aus, da nun auch noch die vorhandene Rinnenbordanlage erneuert wird.

Die erwarteten Mehrkosten können allerdings durch Einsparungen im Kreisstraßenbudget, u.a. bei den Maßnahmen K 22 OD Untersulzbach sowie K 13 Freie Strecke zwischen Rodenbach und Kreisgrenze, inkl. Einmündung Tränkwald aufgefangen werden.

Die beantragte Landeszuwendung beträgt bei einem Fördersatz von 73 % 474.500 €.

Nach Mitteilung des LBM soll die Submission der K 40 am 03.05.2021 erfolgen. Als Bauzeit sind rund 2 Monate vorgesehen.

Ab Oktober 2021 ist die Sanierung der L 389 in Otterbach und der freien Strecke nach Otterberg vorgesehen. Weiterhin wird noch angestrebt die Sanierung der Stützmauer an der K 40 in Otterbach umzusetzen. Hier sind allerdings noch planerische und baurechtliche Angelegenheiten zu klären.

Da sich diese Maßnahmen in verkehrlicher Sicht gegenseitig beeinflussen ist eine parallele Umsetzung der Maßnahmen nicht möglich.

Daher ist folgende zeitliche Reihenfolge der Baumaßnahmen vorgesehen:

- Ca. Juni/Juli 2021: Ausbau der K 40 zw. Otterbach und Kreisgrenze
- Bauzeitfenster August/ September 2021:  
Sanierung der Stützmauer an der K 40 in Otterbach
- Ab Oktober 2021: Beginn der Sanierung der L 389 Otterbach

Um die Durchführung der genannten Maßnahmen nicht zu gefährden, ist eine Vergabe der Bauarbeiten für den Ausbau der K 40 zwischen Otterbach und Kreisgrenze Anfang Mai 2021 erforderlich.

Die nächste Kreistagssitzung ist allerdings erst für den 05.07.2021 geplant. Zur Einhaltung der Zeitplanung des LBM bittet die Verwaltung darum, dass der Kreistag den Landrat ermächtigt, gegenüber dem LBM die rechtsverbindliche Zustimmung zur Vergabeempfehlung auszusprechen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlages, für die Bauarbeiten zum Ausbau der K 40 zwischen Otterbach und Kreisgrenze die rechtsverbindliche Zustimmung zur Auftragsvergabe auszusprechen.

Im Auftrag:

Lauer

12.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### K 13 Ausbau zw. Rodenbach und Kreisgrenze inkl. Einmündung Tränkwald - Vergabe der Bauarbeiten

#### Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur verkehrsgerechten Neugestaltung der Einmündung K 13 / Am Tränkwald erfolgt der Ausbau der K 13 zwischen der OD-Grenze Rodenbach und der Kreisgrenze Richtung Siegelbach. Bestandteil des Ausbaus ist auch eine bauliche Änderung des Knotenpunktes K 13 / Am Tränkwald. Im Einmündungsbereich wird die von Rodenbach kommende K 13 als abknickende Vorfahrtsstraße an die Ortsstraße „Am Tränkwald“ angebunden. Durch die Umleitung auf die Umgehungsstraße soll eine Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt Siegelbach erzielt werden.

Aufgrund der schlechten Zustandswerte der K 13 wird die Fahrbahn zwischen der OD-Grenze von Rodenbach und der Kreisgrenze nach Siegelbach auf einer Länge von ca. 1 km durch Hocheinbau saniert. Im Bereich der Einmündung wird ein Fahrbahnteiler mit barrierefreier, gemeinsamer Querungsstelle gebaut. Am vorhandenen Fahrbahnteiler Richtung Rodenbach wird eine zweite Querungsstelle gebaut.

Innerhalb der OD Rodenbach befindet sich in einem Kurvenbereich eine große Verdrückung im Asphalt, die insbesondere für Zweiradfahrer eine Verkehrsgefährdung darstellt. Zur Beseitigung dieser Schadstelle wird in diesem Bereich auf ca. 100 m der komplette Asphaltaufbau erneuert.

Die Maßnahme ist mit einem Ansatz von 720.000 € im Haushaltsplan 2021 enthalten. Die bewilligte Landeszuwendung beträgt bei einem Fördersatz von 71 % 511.200 €.

Die Ausschreibung erfolgte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern, der Ortsgemeinde Rodenbach, den Verbandsgemeindewerken Weilerbach und dem Land Rheinland-Pfalz.

Zum Eröffnungstermin am 31.03.2021 haben sechs Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hatte folgendes Ergebnis:

<b>1. Fa. Strabag (Sprendlingen)</b>	<b>605.275,02 €</b>
2. weiterer Bieter A	612.897,97 €
3. weiterer Bieter B	637.462,91 €
4. weiterer Bieter C	747.671,10 €
5. weiterer Bieter D	787.676,30 €
6. weiterer Bieter E	820.299,76 €

Die Gesamtangebotssumme der Firma Strabag (Sprendlingen) teilt sich folgendermaßen auf:

<b>Gesamtangebotssumme aller Kostenträger</b>	<b>605.275,02 €</b>
zu Lasten des <b>Landkreises Kaiserslautern</b>	<b>538.877,26 €</b>
zu Lasten der Ortsgemeinde Rodenbach	53.618,90 €
zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz	9.864,05 €
zu Lasten der VG-Werke Weilerbach	2.914,85 €

Das Angebot der Firma Strabag (Sprendlingen) wurde vom LBM als das gesamtwirtschaftlichste Angebot gewertet.

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern für seinen Anteil (538.877,26 €) der Auftragserteilung an die Fa. Strabag zuzustimmen und die Entscheidung baldmöglichst mitzuteilen.

Die Zuschlagsfrist endet am 30.04.2021

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vergabe der Bauarbeiten zum Ausbau der K 13 zw. Rodenbach und Kreisgrenze inkl. Einmündung Am Tränkwald mit einer Gesamtangebotssumme von **605.275,02 €** und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern **von 538.877,26 €** an die Fa. Strabag (Sprendlingen) wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Lauer

Fachbereich 1.3  
1.3/It/11612  
2286/2021



17.03.2021

Herrn Landrat Leßmeister

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

### ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### **Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO**

#### **Sachverhalt:**

Die Sparkasse Kaiserslautern überwies dem Landkreis Kaiserslautern wie in den Vorjahren für die Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle eine Spende in Höhe von 110.000 €. Die Spende ist im Haushaltsplan 2021 bei Buchungsstelle 33101-462921 berücksichtigt. Die Spende ging am 03.02.2021 bei der Kreisverwaltung ein und wurde zunächst auf Verwahrgeld gebucht. Die Spende ist der ADD Trier anzuzeigen und die Annahme der Spende erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern. Erst danach kann die Spende dem Haushalt als Deckungsmittel zugeführt werden. Ferner kann erst nach Annahme der Spende durch den Kreistag der Sparkasse Kaiserslautern eine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

Die ADD Trier teilte am 16.03.2021 mit, dass von Seiten der Kommunalaufsicht gegen die Annahme der Spende keine Bedenken geltend gemacht werden.

Die nächste Kreistagssitzung ist am 26.04.2021.

#### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

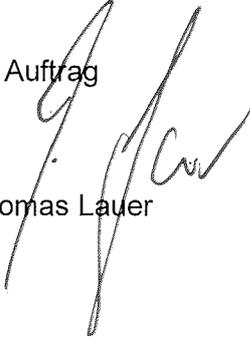
Auf Grund von Vorgaben des Zuwendungsgebers wird die Spendenbestätigung bei der Sparkasse Kaiserslautern zwingend noch im März benötigt. Die nächste Kreistagssitzung findet erst am 26.04.2021 statt. Damit die Spendenbestätigung zeitnah ausgestellt werden kann und um nachteilige Folgen für den Zuwendungsgeber zu vermeiden, erfolgt die Annahme der Spende im Wege der Eilentscheidung.

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Annahme der Spende der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 110.000 € für die Schuldnerberatungsstelle wird zugestimmt.

Im Auftrag

Thomas Lauer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Lauer', written over the printed name 'Thomas Lauer'.

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

HHST.:

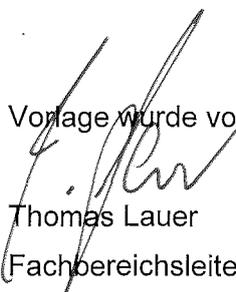
33101-462921

HH-Ansatz

110.000 €

Verfügbar:

Vorfage wurde vom FB 1.3 erstellt.

  
Thomas Lauer

Fachbereichsleiter

**Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

Kaiserslautern, den 17.03.2021

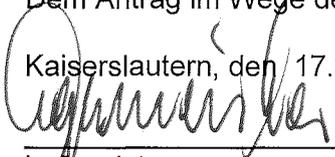
  
Achim Schmidt

Büroleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 17.03.2021

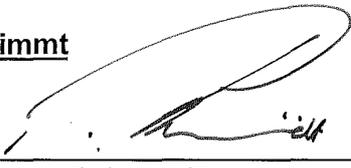
  
Leifmeister

Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**



Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete



Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

Datum/Zeit: 17. März 2021 11:13

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
2264 Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

## Fehlerursache

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| E. 1) Leitungsunterbrechung           | E. 2) Besetzt                             |
| E. 3) Keine Antwort                   | E. 4) Keine Faxverbindung                 |
| E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten | E. 6) Destination does not support IP-Fax |

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/1/11612  
2266/2021



17.03.2021

Herrn Landrat Leßmeister

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen  
im Hause

**ENTSCHEIDUNGSVORLAGE**

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

**Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO****Sachverhalt:**

Die Sparkasse Kaiserslautern überwies dem Landkreis Kaiserslautern wie in den Vorjahren für die Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle eine Spende in Höhe von 110.000 €. Die Spende ist im Haushaltsplan 2021 bei Buchungsstelle 33101-462921 berücksichtigt. Die Spende ging am 03.02.2021 bei der Kreisverwaltung ein und wurde zunächst auf Verwahrgeld gebucht. Die Spende ist der ADD Trier anzuzeigen und die Annahme der Spende erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern. Erst danach kann die Spende dem Haushalt als Deckungsmittel zugeführt werden. Ferner kann erst nach Annahme der Spende durch den Kreistag der Sparkasse Kaiserslautern eine Spendenbestätigung ausgestellt werden. Die ADD Trier teilte am 16.03.2021 mit, dass von Seiten der Kommunalaufsicht gegen die Annahme der Spende keine Bedenken geltend gemacht werden. Die nächste Kreistagsitzung ist am 26.04.2021.

**Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Auf Grund von Vorgaben des Zuwendungsgebers wird die Spendenbestätigung bei der Sparkasse Kaiserslautern zwingend noch im März benötigt. Die nächste Kreistagsitzung findet erst am 26.04.2021 statt. Damit die Spendenbestätigung zeitnah ausgestellt werden kann und um nachteilige Folgen für den Zuwendungsgeber zu vermeiden, erfolgt die Annahme der Spende im Wege der Eilentscheidung.

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:**

HHST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

33101-482921

110.000 €

Vorlage wurde vom FB 1.3 erstellt.

Thomas Lauer

Fachbereichsleiter

**Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

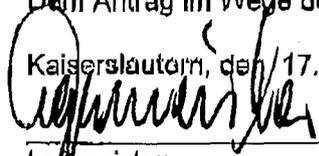
Kaiserslautern, den 17.03.2021

  
Achim Schmidt  
Büroleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

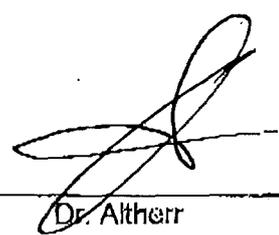
Kaiserslautern, den 17.03.2021

  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

  
Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter

  
Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter





24.03.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Sparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringelder.

Im Haushaltsjahr 2021 werden folgende Spenden erwartet:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	1111 / Büro Landrat/Partnerschaften	462920	5.000 €
1	2810 / Kulturförderung	462920	20.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462920	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462920	20.000 €
11	3310 / Schuldnerberatung	462921	110.000 €
<b>SUMME</b>			<b>315.000 €</b>

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Sparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 315.000 € wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier angezeigt. Die ADD Trier teilte am 16.03.2021 mit, dass von Seiten der Kommunalaufsicht gegen die Annahme der Spenden keine Bedenken bestehen.

Die Spende für die Schuldnerberatungsstelle in Höhe von 110.000 € wurde von der Sparkasse Kaiserslautern bereits am 03.02.2021 überwiesen. Aufgrund Vorgaben des Zuwendungsgebers wird die Spendenbestätigung für diese Spende zwingend noch im März 2021 benötigt. Die Annahme dieser Spende erfolgte durch den Landrat im Wege der Eilentscheidung. Die getroffene Eilentscheidung wurde den Fraktionsvorsitzenden am 18.03.2021 übermittelt.

Über die Annahme der weiteren Spendengelder in Höhe von 205.000 € entscheidet nach § 58 Abs. 3 LKO der Kreistag. Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die weiteren Spenden/Sponsoringangebote der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 205.000 € anzunehmen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

12.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 durch die Aufsichtsbehörde

#### Sachverhalt:

**I. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat mit Schreiben vom 30.03.2021, eingegangen am 01.04.2021, die Genehmigung für folgende, in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge erteilt und wie folgt entschieden:**

1. Der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 10.273.778 € wird genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.638.000 € wird genehmigt, soweit hierfür
  - a) im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu 3.599.500 €
  - b) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 2.370.750 €und damit insgesamt 5.970.250 € an Investitionskrediten aufgenommen werden müssen.
3. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kaiserslautern und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 702.355 € als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt wird im Hinblick auf den hohen Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zugelassen, bzw. wegen des übergeordneten Gebotes des Haushaltsausgleiches ausdrücklich gefordert.
5. Die dem Landkreis Kaiserslautern im laufenden Haushaltsjahr zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetz besteht.

6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Kaiserslautern und dessen Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kaiserslautern und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

## **II. Das Genehmigungsschreiben enthält folgende, weitere Kernaussagen:**

### **1. Haushaltsausgleich/ Kreisumlage**

Der Ergebnishaushalt verstößt in allen Planungsjahren gegen das Haushaltsausgleichsgebot. Dementsprechend ist die Eigenkapitalentwicklung negativ. Dem Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung wird nicht Rechnung getragen. Die Haushalts- und Finanzplanung des Landkreises Kaiserslautern steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Es sind weiterhin alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren, wobei auch die Möglichkeit zur Reduzierung von Standards zu prüfen ist.

Der Landkreis muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihm möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderung zu steigern. Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeloosung steht der Landkreis zwingend in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen. Dabei kommt der Erhebung der Kreisumlage eine zentrale Bedeutung zu. Für das Jahr 2021 weist der Landkreis Kaiserslautern mit 42,25 % erneut einen Kreisumlagesatz aus, der unterhalb des Durchschnitts aller rheinland-pfälzischen Kreisumlagesätze liegt und die eigene Haushaltssituation des Landkreises in keiner Weise berücksichtigt. Auch sollte über die Möglichkeit einer progressiven Kreisumlage nachgedacht werden.

Nur der aktuellen Situation der Corona-Pandemie ist es geschuldet, dass auf aufsichtsbehördliche Maßnahmen verzichtet wird.

### **2. Kreisangehörige Kommunen**

Auch die kreisangehörigen Kommunen haben ihren Beitrag an der Bewältigung der Finanzmisere zu leisten. Der Landkreis nimmt überwiegend Aufgaben für den kreisangehörigen Bereich wahr, weshalb unter den gegebenen Voraussetzungen zum einen die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden und zum anderen eine deutlich geänderte Haltung der Organe des Landkreises erwartet werden muss.

Um die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen weiterhin beurteilen zu können, wird von der ADD mit dem nächsten Haushaltsplan 2022 erneut um Vorlage einer detaillierten Übersicht zu der Finanzlage im Landkreis Kaiserslautern für den Zeitraum der letzten 10 Jahre gebeten.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sich die Hebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen.

Weiterhin wurde von der ADD festgestellt, dass einige Kommunen im Landkreis Kaiserslautern seit nunmehr mindestens 6 Jahren keinen festgestellten Jahresabschluss besitzen. Diese Situation sei nicht hinnehmbar. Die Kommunalaufsicht sollte daher sicherstellen, dass bis zum Ende dieses Haushaltsjahres für alle kreisangehörigen Gemeinden zumindest die Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2018 vorliegen.

### **3. Freiwillige Leistungen**

Die freiwilligen Leistungen (Anteil von 0,73 % an den gesamten laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit) sind insgesamt weiterhin einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzugs auf ein Minimum zu beschränken. Für die Wahrnehmung neuer freiwilliger Aufgaben oder eine Ausweitung des Aufwandes für schon bisher wahrgenommene freiwillige Aufgaben besteht aufgrund der prekären Haushaltssituation des Landkreises kein Spielraum.

4. **Stellenplan**

Gegen die Ausweisungen im Stellenplan 2021 werden keine Bedenken erhoben.

5. **Sonstiges**

Die Aufsichtsbehörde trägt der Kämmerei auf, dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2021 und des Wirtschaftsplans 2021 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten bzw. der Finanzplanung die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 durch die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Lauer



12.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Haushaltsvollzug 2020/2021; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

#### Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Nach § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2021 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbraucher Mittel aus 2020 nach 2021 weitgehend verzichtet wird. Insbesondere das „Großprojekt“ Breitbandausbau sowie die Sanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl wurden in 2021 neu eingeplant. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2020 allerdings nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2021 vorgesehenen Höhe ausgeschöpft werden konnte, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags.

In der beigefügten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (lfd. Nr. 1-38) aufgeführt.

Im **Teilhaushalt 1 - Organisation/Zentrale Aufgaben** - werden im Bereich EDV, für die Beschaffung von Software (E-Government, E-Akte, Microsoft-Lizenzen) und Hardware (Server- und Netzwerkhardware), insgesamt **102.400 €** übertragen (lfd. Nr. 1 und 2).

Im **Teilhaushalt 2 – Finanzen** ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **928.000 €** (lfd. Nr. 3-7) vorgesehen. Die Maßnahme K 50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt wurde in 2019 durchgeführt. Die Maßnahme wurde auch bereits überwiegend abgerechnet, allerdings stehen noch ein paar wenige Schlussrechnungen (u.a. Vermessung) aus. Für die Abwicklung der ausstehenden Zahlungen wird daher aus dem verfügbaren Ansatz 2020 ein Übertrag in Höhe von 30.000 € vorgenommen.

Die Maßnahme K 62 OD Otterbach wurde ebenfalls in 2019 fertiggestellt und wieder für den Verkehr frei gegeben. Auch hier stehen in verschiedenen Bereichen (Straßenbau, Vermessung, Landschaftsbau) noch die Schlussabrechnungen aus. Daher wird ein Übertrag in Höhe von 175.000 € vorgesehen.

Die Arbeiten des Bauvorhabens K 10 OD Weltersbach und freie Strecke wurden im Bereich Knotenpunkt K9-K10 bereits in 2020 ausgeführt. Die Arbeiten an der K 10 innerhalb der OD und die freie Strecke Richtung Ramstein wurden Anfang März 2021 begonnen.

Bei anhaltend guter Witterung sollen die Bauarbeiten rund 3 Monate dauern. Bisher wurden rund 172.000 € ausgezahlt. Die nicht verbrauchten Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 578.000 € werden zur Abwicklung der Maßnahme benötigt.

Für die Maßnahme K 9 Freie Strecke zw. L 356 u. Weltersbach war bereits im Haushaltsplan 2020 eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 50.000 € vorhanden. Aktuell verfügbar sind noch rund 45.000 €. Es werden Gesamtkosten von 2 Mio. € erwartet. Der Betrag von 1.950.000 € (Ansatz + VE) ist in 2021 eingeplant. Der noch verfügbare Betrag von 45.000 € wird für einen Übertrag nach 2021 vorgesehen.

Die Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Einmündungsverbesserung K 35/ L 387 zum Drehenthalerhof wurde am 01.03.2021 begonnen. Die Vergabe der Bauarbeiten war günstiger ausgefallen als bei der Planung angenommen, sodass es ausreichend ist aus dem verfügbaren Ansatz einen Betrag von 100.000 € zu übertragen.

Im **Teilhaushalt 4 – Bauen** erfolgt ein Übertrag in Höhe von insgesamt **3.396.000 €** (Ifd. Nr. 8-11) für das Vorhaben Energetische Sanierung Kreishaus/ Fassadensanierung sowie Errichtung einer E-Ladesäule. Bei den Maßnahmen 41601, 41701 und 51101 sind die Arbeiten überwiegend abgeschlossen, allerdings stehen noch Abrechnungen aus. Die Errichtung der E-Ladesäule hat sich verzögert, sodass die Auszahlungen hierfür in 2021 anfallen.

Im **Teilhaushalt 7 – Schulen** beträgt der erforderliche Übertrag für folgende Schulbaumaßnahmen 71502 Grundschule Miesau (Brandschutz, Amokkonzept), 71503 Grundschule Bruchmühlbach-Martinshöhe (Brandschutz), 71504 Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) und 71703 Grundschule Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) **54.567 €**. Hier stehen noch die Abrechnungen der Investitionszuschüsse für die Baumaßnahmen aus.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 – Brand- und Katastrophenschutz** ist ein Übertrag von insgesamt **284.600 €** (Ifd. Nr. 16-25) vorgesehen. Davon entfallen 93.400 € auf die Maßnahme Beschaffung Abrollbehälter Atemschutz. Diese wurde bereits in 2020 begonnen, konnte allerdings noch nicht abgeschlossen werden. Für die Beschaffung von beweglichen Gütern wird ein Übertrag von 46.200 € vorgesehen. Weiterhin werden Mittel für die Bezuschussung der Verbandsgemeinden für die Beschaffung von digitalen Meldern in Höhe von 20.000 € sowie für die Beschaffung eines LF-KatS in Höhe von 50.000 € übertragen. Weitere Übertragungen erfolgen in Höhe von 10.000 € für die Errichtung einer Bevölkerungswarnung eines Störfallbetriebs (Sirene), 11.000 € für eine SAT-Anlage (Internet/Telefon), 15.000 € für eine Reinigungs-, Desinfektions- und Trockenanlage für Chemikalienschutzanzüge (CSA), 20.000 € für eine elektronischen Lore sowie 19.000 € für eine mobile Befehlsstelle (Funktechnik).

Die Übertragungen (Ifd. Nr. 26-34) betreffen Investitionszuwendungen des Landkreises zu Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im **Teilhaushalt 12 – Jugend und Familie, Kindertagesstätten** mit insgesamt **1.080.375 €**, davon allein 337.500 € für den Neubau einer kommunalen Kita in Weilerbach sowie 324.000 € den Neubau einer kommunalen Kita in Ramstein-Miesenbach.

Bei diesen Maßnahmen, wie auch bei weiteren Maßnahmen, erfolgte der Mittelabruf durch die Kindergartenträger nicht in der im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 vorgesehenen Höhe. Wo sich die Diskrepanz zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung 2021 offenkundig darstellte, wurden von der Fachabteilung für 2021 neue Ansätze gemeldet und von der Kämmerei eingeplant. Bei mehreren Vorhaben ging man jedoch davon aus, dass ein Mittelabruf noch erfolgt. Bei den Maßnahmen, bei denen der Mittelabruf in 2020 nicht mehr erfolgte und kein neuer Ansatz in 2021 gebildet wurde, ist ein Übertrag der nicht verbrauchten Mittel zwingend erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Investitionszuwendungen sicherzustellen.

Die weiteren Übertragungen in Höhe von **24.300 €** (Ifd. Nr. 35-38) betreffen den Erwerb beweglicher Güter im **Teilhaushalt 13 – Gesundheitsdienste**. Dieser Übertrag ist bedingt durch die Corona-Pandemie.

**Beschlussvorschlag:**

Der Übertragung nach § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.870.242 € aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021 wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**Anlage/n:**

Vorhabenliste für Mittelübertrag\_08.04.2021



# TOP Ö 8

## Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2020	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
1	<b>Maßn. 10801 TH 1 / Zentrale Aufgaben</b> Beschaffung Hardware <b>BuSt: 11442-082100-10801-8</b>	99.200,00	49.049,21	40.000,00	104
2	<b>Maßn. 10802 TH 1 / Zentrale Aufgaben</b> Beschaffung Software <b>BuSt: 11443-011100-10802-12</b>	235.000,00	101.766,01	62.400,00	104
3	<b>Maßn. 21201 TH 2 / Finanzen</b> K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt <b>BuSt: 54201-096200-21201-4</b>	45.600,00	30.565,98	30.000,00	202
4	<b>Maßn. 21701 TH 2 / Finanzen</b> K62 OD Otterbach <b>BuSt: 54201-096200-21701-4</b>	334.000,00	297.030,70	175.000,00	202
5	<b>Maßn. 21902 TH 2 / Finanzen</b> K10 OD Weltersbach u. fr. Strecke Teilabschnitte <b>BuSt: 54201-096200-21902-4</b>	750.000,00	578.064,67	578.000,00	202
6	<b>Maßn. 22001 TH 2 / Finanzen</b> K 9 Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach <b>BuSt: 54201-096200-22001-4</b>	50.000,00	45.259,45	45.000,00	202
7	<b>Maßn. 22004 TH 2 / Finanzen</b> K 35 Einmündung Drehtalerhof L 385/ K 35 <b>BuSt: 54201-096200-22004-4</b>	150.000,00	150.000,00	100.000,00	202
8	<b>Maßn. 41601 TH 4 / Bauen</b> Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung - (KI 3.0) <b>BuSt: 11411-096100-41601-3</b>	1.000.000,00	881.298,55	881.000,00	406
9	<b>Maßn. 41701 TH 4 / Bauen</b> Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung - (I- Stock) <b>BuSt: 11411-096100-41701-3</b>	2.198.000,00	1.583.692,03	1.583.000,00	406
10	<b>Maßn. 41703 TH 4 / Bauen</b> Elektro-Ladesäule am Kreishaus	62.000,00	62.000,00	62.000,00	401
11	<b>Maßn. 51101 TH 4 / Bauen</b> Energetische Sanierung Kreishaus, Fassadensanierung <b>BuSt: 11411-096100-51101-3</b>	1.840.000,00	870.035,36	870.000,00	406
12	<b>Maßn. 71502 TH 7 / Schulen</b> Investitionszuschuss GS Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) <b>BuSt: 24401-019210-71502-1</b>	4.500,00	4.500,00	4.500,00	ohne
13	<b>Maßn. 71503 TH 7 / Schulen</b> Investitionszuschuss GS Bruchmühlbach-Martinshöhe (Brandschutz) <b>BuSt: 24401-019210-71503-1</b>	6.300,00	6.300,00	6.300,00	ohne
14	<b>Maßn. 71504 TH 7 / Schulen</b> Investitionszuschuss Adam-Müller Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) <b>BuSt: 24401-019270-71504-1</b>	27.767,00	27.767,00	27.767,00	ohne
15	<b>Maßn. 71703 TH 7/ Schulen</b> Investitionszuschuss GS Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) <b>BuSt: 24401-019210-71701-1</b>	16.000,00	16.000,00	16.000,00	ohne
16	<b>Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 € <b>BuSt: 12601-082400-1-11</b>	38.600,00	14.716,83	11.200,00	801
17	<b>Maßn. 1 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Erwerb beweglicher Güter über 1.000 € <b>BuSt: 12802-082400-1-11</b>	83.000,00	65.164,61	35.000,00	801
18	<b>Maßn. 81707 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Kreiszuschuss Beschaffung digitale Melder <b>BuSt: 12601-019100-81707-1</b>	20.000,00	20.000,00	20.000,00	801
19	<b>Maßn. 81804 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Zuwendung Beschaffung LF-KatS <b>BuSt: 12802-091100-81801-7</b>	50.000,00	50.000,00	50.000,00	ohne

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2020	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
20	<b>Maßn. 81901 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Abrollbehälter Atemschutz <b>BuSt: 12802-091100-81901-7</b>	100.000,00	93.428,23	93.400,00	801
21	<b>Maßn. 81904 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Bevölkerungswarnung Störfallbetrieb (Sirene) <b>BuSt. 12602-073100-81904-7</b>	10.000,00	10.000,00	10.000,00	801
22	<b>Maßn. 82003 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Sat.Anlage (Internet/ Telefon) <b>BuSt. 12802-091100-82003-8</b>	14.700,00	14.700,00	11.000,00	801
23	<b>Maßn. 82004 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Reinigungs-, Desinfektions- und Trockenanlage für CSA <b>BuSt. 12601-091100-82004-7</b>	19.300,00	19.300,00	15.000,00	801
24	<b>Maßn. 82007 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Elektische Lore <b>BuSt. 12601-091100-82007-7</b>	20.000,00	20.000,00	20.000,00	801
25	<b>Maßn. 82010 TH 8 / Brand- u. KatS</b> Mobile Befehlsstelle (Funktechnik) <b>BuSt. 12802-091100-82010-8</b>	19.000,00	19.000,00	19.000,00	801
26	<b>Maßn. 121601 TH 12/ Jugend</b> KiGa Zweckverband Olsbrücken, Brandschutz <b>BuSt: 36502-019300-121601-1</b>	18.000,00	18.000,00	18.000,00	ohne
27	<b>Maßn. 121704 TH 12/ Jugend</b> OG Reichenbach-Steegen KiTa Lummerland, bedarfsgerechte Erweiterung <b>BuSt. 36502-019300-121704-1</b>	99.450,00	99.450,00	99.450,00	1207
28	<b>Maßn. 121802 TH 12 / Jugend</b> OG Enkenbach-Alsenborn, Kita Alsenborn, 6. Gruppe <b>BuSt. 36502-019300-121802-1</b>	123.750,00	123.750,00	123.750,00	ohne
29	<b>Maßn. 121803 TH 12 / Jugend</b> OG Weilerbach, 3 Gruppen, Neubau kom. KiTa <b>BuSt. 36502-019300-121803-1</b>	337.500,00	337.500,00	337.500,00	ohne
30	<b>Maßn. 121804 TH 12 / Jugend</b> Private Kita Schloss Wichtelmann <b>BuSt: 36502-019300-121804-2</b>	17.300,00	17.300,00	17.300,00	1207
31	<b>Maßn. 121902 TH 12 / Jugend</b> OG Lambsborn, bedarfsgerechter Ausbau <b>BuSt. 36502-019300-121902-1</b>	21.500,00	21.500,00	21.500,00	ohne
32	<b>Maßn. 121903 TH 12 / Jugend</b> OG Jatzweiler, 5. Gruppe <b>BuSt. 36502-019300-121903-1</b>	12.375,00	12.375,00	12.375,00	ohne
33	<b>Maßn. 121904 TH 12 / Jugend</b> Prot. Kirchengemeinde Schopp <b>BuSt. 36502-019300-121904-2</b>	276.500,00	276.000,00	126.500,00	ohne
34	<b>Maßn. 122001 TH 12 / Jugend</b> Stadt Ramstein-Miesenbach, Neubau 4 Gruppen <b>BuSt. 36502-019300-122001-2</b>	324.000,00	324.000,00	324.000,00	1207
35	<b>Maßn. 1TH 13/ Gesundheitsamt</b> Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 € <b>BuSt. 40013-082400-1-11</b>	5.000,00	613,80	600,00	13
36	<b>Maßn. 1TH 13/ Gesundheitsamt</b> Erwerb beweglicher Güter 60 - 1.000 €, Medizinische Geräte <b>BuSt. 41431-082400-1-11</b>	16.000,00	15.722,74	15.700,00	1301
37	<b>Maßn. 2TH 13/ Gesundheitsamt</b> Erwerb beweglicher Güter über 1.000 €, <b>BuSt. 40013-082100-2-8</b>	6.000,00	6.000,00	6.000,00	13
38	<b>Maßn. 2TH 13/ Gesundheitsamt</b> Erwerb beweglicher Güter über 1.000 €, Medizinische Geräte <b>BuSt. 41431-082100-2-8</b>	2.000,00	2.000,00	2.000,00	1301
	<b>Summe</b>			<b>5.870.242,00 €</b>	

24.03.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Antrag der FDP-Fraktion: "Jahresabschlüsse 2010-2020"

#### Sachverhalt:

Die FDP-Fraktion hat mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 17.03.2021 den Antrag auf **Vorlage einer aktuellen Tabelle der geprüften Jahresabschlüsse** gestellt.

Der Antrag lautet weiter:

Diese Tabelle sollte alle Verbandsgemeinden und Gemeinden des Landkreises Kaiserslautern enthalten und sich über die Geschäftsjahre 2010-2020 erstrecken.

Auf Grundlage der bei der Kommunalaufsicht vorliegenden geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen wurde die als Anlage 2 beigefügte Tabelle erstellt. Die Tabelle enthält zur Vervollständigung auch den Stand der festgestellten Jahresabschlüsse des Landkreises Kaiserslautern.

Der Beginn der Aufzeichnung liegt in den Jahren 2007-2009, jeweils abhängig vom Start der Kommune in die Doppik. Die Einträge „entfällt“ bei den (ehemals) Verbandsgemeinden Otterbach, Otterberg und Hochspeyer sind auf die im Berichtszeitraum erfolgten Fusionen zurückzuführen.

Ein Jahresabschluss 2019 liegt noch bei keiner Kommune vor, so dass die Tabelle mit dem Jahr 2018 endet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt und die Anlagen zur Kenntnis.



**TOP Ö 9**

**Eingang**

18. März 2021

**LANDRAT**

**Freie  
Demokraten**

**FDP**

**Goswin Förster  
Gartenstr. 10  
67677 Enkenbach – Alsenborn  
Tel. -- 06303 1568  
Mail – goswin.foerster@t-online.de**

**im Kreistag Kaiserslautern**

**den 17. März 2021**

**Herrn  
Landrat Ralf Lessmeister  
Kaiserslautern – Kreisverwaltung**

**Sehr geehrter Herr Lessmeister,**

**zur nächsten Sitzung des Kreistages stellt die FDP – Fraktion nachfolgenden  
Antrag:**

**Vorlage einer aktualisierten Tabelle der geprüften  
Jahresabschlüsse.**

**Diese Tabelle sollte alle Verbandsgemeinden und Gemeinden  
des Landkreises Kaiserslautern enthalten und sich über die  
Geschäftsjahre 2010 bis 2020 erstrecken.**

**Mit freundlichen Grüßen**



**Ihr ( Goswin Förster )  
Fraktionvorsitzender  
der FDP im Kreistag**







26.03.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### DigitalPakt Schule; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung

#### Sachverhalt:

Der DigitalPakt Schule ist mit Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung am 17. Mai 2019 in Kraft getreten. Er setzt einen Schwerpunkt auf die Förderung der Schulträger im Bereich der digitalen Infrastruktur. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt darüber hinaus zahlreiche weitere Maßnahmen rund um die digitale Bildung von Schülerinnen und Schülern, Schulleitungen und Lehrkräften.

Der „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ dient der Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur; Bund und Länder stellen dabei den Kommunen und Schulträgern Finanzmittel zur Verfügung, um die Digitalisierung an den Schulen voranzutreiben.

Im Rahmen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit beabsichtigen die Landkreise Donnersbergkreis, der Landkreis Kaiserslautern sowie der Landkreis Kusel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Schulnetze zu schließen.

Hierbei wollen die Landkreise durch Einführung einheitlicher Systeme gleiche Standards für einen gemeinsamen Schul-Support erreichen und im Bereich Schul-IT Ressourcen bündeln sowie Kostensynergien nutzen. Die Vertragsparteien sichern die Umsetzung der gemeinsam erstellten technischen Konzeption hierbei zu. Weitere organisatorische sowie personelle Details dieser Zusammenarbeit können der Anlage (öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung) entnommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Verwaltungsvorschlag zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung mit den genannten Landkreisen zur Umsetzung der Aufgabenerfüllung zu.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

**Anlage/n:**

Zweckvereinbarung Digitalpakt Stand finale Fassung 04.02.21

# TOP Ö 12



## **Öffentliche-rechtliche Zweckvereinbarung**

### **DigitalPakt Schule – Schul-IT-Support**

zwischen

**dem Landkreis Donnersbergkreis, vertreten durch Herrn Landrat Rainer Guth,  
Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch Herrn Landrat Ralf Leßmeister und  
Landkreis Kusel, vertreten durch Herrn Landrat Otto Rubly**

wird aufgrund §12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung abgeschlossen:

#### **Präambel**

Mit dem Förderprogramm DigitalPakt Schulen 2019-2024 stellen Bund und Länder den Kommunen und Schulträgern Finanzmittel zur Verfügung, um die Digitalisierung an den Schulen voranzutreiben.

Mit der Änderung der unterrichtsbezogenen Anwendungsbetreuung und dem Wegfall der Anrechnungsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2020/2021 will das Land künftig Konzepte der Schulträger finanziell unterstützen, bei denen die Dienstleistung der System- und Anwendungsbetreuung „aus einer Hand“ durch Personal des Schulträgers oder eines externen Dienstleisters erfolgt.

Die drei Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel wollen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durch Einführung einheitlicher Schulnetzsysteme gleiche Standards für einen gemeinsamen Schul-Support erreichen und im Bereich Schul-IT Ressourcen bündeln und Kostensynergien nutzen.

Damit diese Vereinbarung durchgesetzt werden kann, sichern die Vertragsparteien die Umsetzung der gemeinsam erstellten technischen Konzeption zu.

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Entwicklung und Einführung einheitlicher Schulnetze als Grundlage für eine Standardisierung in der Beschaffung von Hard- und Software für einen gemeinsamen IT-Support.
- (2) Für den Aufbau eines gemeinsamen IT-Supportes stellen die beteiligten Landkreise eigenes Fachpersonal (IT-Administratoren) zur Verfügung. Jeder Landkreis trägt die Personal- und Sachkosten für sein Fachpersonal. Dies gilt nicht für die unter § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Kostenbeteiligung. Dienstorte sind die jeweiligen Verwaltungssitze der Landkreise. Die Schulungen der Mitarbeiter werden eigenverantwortlich über den Anbieter der Schulnetzsysteme beauftragt. Jeder Landkreis ist für die Schulung des eigenen Fachpersonals sowie der Koordinatoren für digitale Bildung und der Lehrkräfte an den Schulen verantwortlich.
- (3) Das Support-Team setzt sich zusammen:

#### Donnersbergkreis (3,0 VZÄ)

1,0 fachlicher Koordinator für den Bereich der Schul-IT

2,0 System-Administratoren

#### Landkreis Kaiserslautern (1,0 VZÄ)

1,0 System-Administrator

#### Landkreis Kusel (1,0 VZÄ)

1,0 System-Administrator

Die vom Land finanzierten Leiterinnen und Leiter der kommunalen Medienzentren Donnersbergkreis und Kusel kooperieren eng mit den Support-Teams Schul-IT. Sie wirken, zusätzlich zu den Angeboten des Pädagogischen Landesinstituts, bei der Schulung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für digitale Bildung und der Lehrkräfte in der Anwendung der pädagogischen Netzwerke mit. Darüber hinaus beraten sie die

Schulträger in schulischen, pädagogischen und medienbezogenen Fragen und unterstützen bei der Vermittlung zwischen Schulen und Schulträgern.

Der Landkreis Kaiserslautern hat aktuell kein Kreismedienzentrum. Daher soll es Lehrkräften von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern ermöglicht werden, die Kreismedienzentren Donnersbergkreis und Kusel zu nutzen, bzw. aktiv zu unterstützen. Eine personelle Aufstockung durch die Ausschreibung der Leitung und Stellvertretung eines kommunalen Medienzentrums des Landkreises Kaiserslautern ist auf Grundlage der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) möglich. Hierzu bedarf es keiner Einrichtung eines eigenen Standortes. Die vom Land bereitgestellten personellen Ressourcen können vom Landkreis Kaiserslautern in diese Zweckvereinbarung eingebracht werden. Der Dienstsitz kann auf die Standorte in den Landkreisen Donnersberg oder Kusel übertragen werden.

Neben dem Supportteam können Dienstleister bei personellen Engpässen mit einbezogen werden, um die Umsetzung der Digitalisierung und somit der Vereinheitlichung der Netzwerke in den Schulen voranzutreiben.

- (4) Die Landkreise vereinbaren die erforderlichen Personalbedarfe im Rahmen der Förderprogramme Digitalisierung Schulen von Bund und Land auszubauen.
- (5) Die fachliche Führung des Support-Teams Schulen wird auf den fachlichen Koordinator für den Bereich Schul-IT des Donnersbergkreises im Wege der Personalgestellung übertragen. Zur Sicherstellung des IT-Supportes an den Schulen ist es ihm gestattet, eigenverantwortlich Weisungen auch den durch die Landkreise Kaiserslautern und Kusel im Support-Team-Schulen eingesetzten System-Administratoren zu erteilen. Das Direktionsrecht der jeweiligen Landkreise bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes AÜG sind für öffentliche Arbeitgeber nicht anzuwenden.
- (7) Die entgeltliche Überlassung von Personal stellt einen nachhaltigen Leistungsaustausch dar, der zur Unternehmereigenschaft und grundsätzlich zur Umsatzsteuerpflicht führt (§ 2bUStG)
- (8) Der fachliche Koordinator für den Bereich Schul-IT ist zuständig für
  - Initiierung, Planung, Steuerung DigitalPakt
  - Fachliche Führung, Koordination und Weiterentwicklung des IT-Teams für die Schulen
  - Aufbau Betriebskonzept für den technischen Support an den Schulstandorten

- Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes und kontinuierliche Weiterentwicklung
- Beratung und Unterstützung der Anwender
- Systembetreuung der schulinternen Serverlandschaft
- Aufbau eines Ticketsystem
- Implementierung eines MediaDeviceManagement
- Beauftragung, Koordinierung und Kommunikation mit externen Dienstleistern
- Marktermittlung, Preisanfragen und Rahmenverträge
- Dokumentationsverantwortung (Dokumentationsvorlagen und Kontrolle der Fortschreibung)
- Jährlicher Sachstandsbericht

(9) Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 bilden die Mitarbeiter der Schul-IT einen gemeinsamen Mitarbeiterpool. Der fachliche Koordinator Schul-IT regelt die Einsätze der System-Administratoren. Vorrangig stellt jeder Kreis seine Vertretungsregelung mit eigenem Personal sicher. Bei extremen Personalengpässen soll der Donnersbergkreis beratend und lösungsorientiert unterstützen.

(10) Die Mitglieder der Schul-Support-Teams vereinbaren einen regelmäßigen fachlichen Austausch, mindestens 4 mal jährlich.

## § 2

### Kostenbeteiligung

(1) Die Landkreise Kaiserslautern und Kusel beteiligen sich an den Personal- und Sachkosten einschließlich der Umsatzsteuer für die Personalgestellung des fachlichen Koordinator Schul-IT ab dem Schuljahr **2021/2022**. Maßgeblich sind die Schülerzahlen zum **Stand 30.09.** eines jeden Schuljahres. Die Sachkosten beinhalten die entstandenen Fahrtkosten des fachlichen Koordinators für Fahrten zu den Schulstandorten in den Landkreisen Kaiserslautern und Kusel. Die Kosten für die zusätzlich benötigten Dienstleister trägt jeder Kreis selbst.

(2) Jeweils zum 01.07. des Haushaltsjahres wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten nach Abs. 1 und auf der Grundlage der Schülerzahlen des Vorjahres fällig und ist auf das Konto der Kreiskasse Donnersbergkreis IBAN DE19 5405 1990 000 0074 35, Sparkasse Donnersberg, zu leisten. Die jährliche Endabrechnung (Spitzabrechnung) erfolgt zum 01.11. auf der Grundlage der Schülerzahlen zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres.

(3) Bei Tarifsteigerungen erfolgt eine Anpassung des Personalkostenanteils. Maßgebend ist die Tarifsteigerung des Tarifvertrages TVöD VKA für Entgeltgruppe 10.

(4) Fahrtkosten, welche durch Mitarbeiter oder pädagogische Lehrkräfte der beiden Kreismedienzentren Donnersbergkreis und Kusel für Schulungen oder ähnliches entstehen, sind durch den jeweiligen Landkreis auszugleichen. Es gilt das Landesreisekostengesetz (LRKG).

### **§ 3**

#### **Haftungsfragen**

(1) Der Donnersbergkreis haftet für etwaige Schäden, die durch Mängel bei dem Einsatz des fachlichen Koordinators Schul-IT entstehen.

(2) Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, an deren Entstehung den Donnersbergkreis kein Verschulden trifft, insbesondere bei Vorliegen technischer Probleme mit Software, Hardware und Datenleitungen oder bei Mängeln, die von anderen Personen oder Dienstleistern verursacht werden.

### **§ 4**

#### **Evaluation**

Zur Optimierung und Standardisierung der Aufgabenprozesse und zur Qualitätssicherung der Aufgabenabläufe im Bereich Schul-IT, vereinbaren die Beteiligten Landkreise eine jährliche Evaluation. Die erste Untersuchung erfolgt nach Ablauf des Jahres 2021.

### **§ 5**

#### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Entschädigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist frühestens zum Schuljahresende 2022/2023 und danach mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende möglich.

(2) Die jährliche Kostenbeteiligung nach § 2 ist letztmals für das Jahr zu entrichten, in dem die Kündigung oder die Aufhebung der Vereinbarung wirksam wird. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Kosten, die aufgrund dieser Vereinbarung oder im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Vereinbarung entstanden sind.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als hierfür zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel maßgebend.

Für den Donnersbergkreis  
Kirchheimbolanden, den

KA / KT-Beschluss vom

Rainer Guth, Landrat

Für den Landkreis Kaiserslautern  
Kaiserslautern, den

KA / KT-Beschluss vom

Ralf Leßmeister, Landrat

Für den Landkreis Kusel  
Kusel, den

KA / KT-Beschluss vom

Otto Rubly, Landrat

09.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	15.04.2021	öffentlich
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Vorstellung der Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Kreis Kaiserslautern; Annahme des Sozialraumbudgets

#### Sachverhalt:

Wie bereits in vergangenen Gremiensitzungen vorgestellt, wird zum 01.07.2021 das Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz (KitaZG) in Kraft treten und zahlreiche gesetzliche Änderungen in der Kita-Landschaft hervorrufen. Sei es bei der Erfüllung des Rechtsanspruches oder der Finanzierung von Personal bzw. Baumaßnahmen.

Eine erhebliche Änderung ist das in § 25 Abs. 5 vorgesehene Sozialraumbudget. Es wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die Kommunen sich mit 40% an der Gesamtsumme beteiligen. 60% werden vom Land getragen. Zusätzlich ist eine jährliche Steigerung in Höhe von 2,5% vorgesehen.

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde jährlich ein Anteil des Landes in Höhe von 1.339.209,00 € zugesichert. Somit hat der Landkreis Kaiserslautern folgende Anteile zu tragen:

	Sozialraumbudget insgesamt	Anteil des Landes i.H.v. 60%	Beteiligung des Landkreises i.H.v. 40%
Anteilig für das Jahr 2021	1.088.786,67 €	653.272,00 €	<b>435.514,67 €</b>
Ab dem Jahr 2022	2.232.015,00 €	1.339.209,00 €	<b>892.806,00 €</b>

Der Landkreis Kaiserslautern hat bis Ende Mai dem Land mitzuteilen, ob das Sozialraumbudget angenommen wird und neben dem Antrag eine vom Jugendhilfeausschuss genehmigte Konzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets vorzulegen.

Das Sozialraumbudget dient nicht nur der Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben im Hinblick auf sozialräumliches Arbeiten oder dem Ausgleich von sozialen Nachteilen, sondern **muss** nach Aussage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung auch zur Finanzierung von **betriebserlaubnisrelevantem Personal in Kindertagesstätten** herangezogen werden. Auf Nachfrage der Kreisverwaltung Kaiserslautern wurde in der Regionalkonferenz des Landesjugendamtes am 15.03.2021 noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Personalisierung über den regulär vorgesehenen Personalschlüssel nicht ausreicht, um alle Besonderheiten einer Kindertagesstätte abzudecken, wie z.B. Kita über mehrere Stockwerke, Speisesaal außerhalb der Kita oder Waldgruppen.

Sollte das Sozialraumbudget nicht angenommen werden, bestehen keinerlei andere Fördermöglichkeiten des Landes. Dies hat zur Folge, dass die Träger und der Landkreis Kaiserslautern entweder einen Teil des betriebserlaubnisrelevanten Personals vollständig eigenständig finanzieren müssen oder beantragte Betriebserlaubnisse nur noch soweit erteilt werden können, wie eine Deckung über den regulären Personalschlüssel vorgesehen ist. Eine somit erzwungene Reduzierung von Plätzen bzw. von Betreuungsangeboten, wird ausdrücklich vom Land in Kauf genommen.

Als Anlage liegt die Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Kreis Kaiserslautern bei. Die Rahmenkonzeption sieht die Förderung von zwei Bereichen vor. Zum einen soll das Sozialraumbudget - wie oben beschrieben - für die Förderung des betriebserlaubnisrelevanten Personals eingesetzt werden, um den betroffenen Kindertagesstätten im Landkreis die benötigten personellen Ressourcen zu ermöglichen und die vorhandenen Plätze und Betreuungsangebote zu sichern.

Zum anderen soll die Kita-Sozialarbeit dauerhaft im Landkreis installiert werden, um soziale Nachteile auszugleichen und frühzeitig niederschwellige Hilfen anbieten zu können. Die Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Landkreis Kaiserslautern übernimmt das Jugendamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sozialraumanalyse.

#### **Beschlussvorschlag:**

- I. Der Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Landkreis Kaiserslautern wird zugestimmt.
- II. Das Kreisjugendamt wird beauftragt, die Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Landkreis Kaiserslautern unter Berücksichtigung der Sozialraumanalyse weiterzuentwickeln.
- III. Dem Sozialraumbudget wird dem Grunde und der Höhe nach, wie im Sachverhalt dargestellt, zugestimmt.

Im Auftrag:

Gez.

Koppenhöfer  
Fachbereichsleiterin

# TOP Ö 13

## Rahmenkonzeption über den Einsatz des Sozialraumbudgets im Kreis Kaiserslautern

- 1 Vorwort
- 2 Gesetzliche Änderungen
- 3 Sozialraumbudget
  - 3.1 Definition Sozialraum in Bezug zum Sozialraumbudget
  - 3.2 Bisheriger Einsatz der Landesmittel im Rahmen von Kita!Plus
  - 3.3 Ziele des Sozialraumbudgets
  - 3.4 Sozialraumanalyse mit dem ism
  - 3.5 Erkenntnisse der Sozialraumanalyse
- 4 Konzeptionelle Schwerpunkte zur Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets
  - 4.1 Kita-Sozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern
    - 4.1.1 Einsatz der Kita-Sozialarbeitenden
  - 4.2 Fachkräfte zur Unterstützung von Vielfalt und zur Vermeidung von Diskriminierung
  - 4.3 Betriebserlaubnisrelevantes Personal

## 1. Vorwort

Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat am 21. August 2019 das Kita-Zukunftsgesetz verabschiedet. Mit dieser Verabschiedung wurde der Startschuss gegeben für einen großen Veränderungsprozess in der rheinland-pfälzischen Kita-Landschaft.

Zentrale Zielsetzung des Gesetzes soll sein, im Rahmen der Kindertagesbetreuung „allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen (zu) bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen“ (§ 1 Abs. 2 KiTaG). Hierfür erhält der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Zuweisungen des Landes, um über den Personalgrundstock hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die aufgrund der sozialräumlichen Situation der Kindertageseinrichtung oder anderer besonderer Bedingungen entstehen. Dieses beträgt landesweit jährlich 50 Millionen Euro und wird von Seiten des Landes jährlich um 2,5 % erhöht. Die finanziellen Mittel für den Landkreis Kaiserslautern betragen für das Halbjahr 2021 maximal 1.088.786,67 €. Von der Landesregierung werden davon 60% zur Verfügung gestellt, dies entspricht 653.272 €. Der Landkreis Kaiserslautern muss selbst einen Eigenanteil von zusätzlich 40 % erbringen, dies sind für das Halbjahr 435.514,67 €. Änderungen durch das KiTaG treten ab dem 01.07.2021 in Kraft, ein Anspruch auf das Budget besteht ab dem Stichtag.

## 2. Gesetzliche Änderungen

Neben der Einführung des Sozialraumbudgets, das nur zur Abdeckung von Personalkosten genutzt werden kann, treten ab dem 01.07.2021 folgende Regelungen in Kraft:

- die Umstellung auf das neue Personalisierungssystem, welches sich an Plätzen und nicht mehr an Gruppen orientiert
- der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden
- die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze
- die Gewährung von Leitungsdeputaten
- Deputate für Praxisanleitung
- der neue Kita-Beirat

Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot für eine Mittagsverpflegung gefunden und bereitgehalten werden muss.

Bei einigen Einrichtungen im Landkreis Kaiserslautern kann das KiTaG ab dem 01.07.2021 nicht vollumfänglich umgesetzt werden und es bedarf einer Übergangslösung.

### **3. Sozialraumbudget**

Mit dem erarbeitenden Rahmenkonzept wird die Umsetzung des Sozialraumbudgets im Landkreis Kaiserslautern unter Beachtung der sozialen Infrastruktur und der konzeptionellen Kernelemente dargelegt. Dieses Rahmenkonzept dient als Grundlage bzw. stellt den Vorentwurf für die Endfassung des Konzepts zum Einsatz des Sozialraumbudgets im Landkreis Kaiserslautern dar.

Die Überlegungen über die Verteilung der Mittel des Sozialraumbudget basieren vor allem auf den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen im Rahmen des Landesprogramms „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“, den generellen Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in Kindertageseinrichtung sowie dem stetigen Austausch mit den Leitungen der Kindertageseinrichtung. Durch die Zusammenarbeit mit dem Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (im Folgendem ism) konnte eine Sozialraumanalyse durchgeführt werden, welche fundierte und aussagekräftige Daten über den sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel erbracht hat.

#### **3.1 Definition Sozialraum in Bezug zum Sozialraumbudget**

Im Kontext der Rahmenkonzeptentwicklung zum Einsatz der finanziellen Mittel des Sozialraumbudgets kommen dem Begriff Sozialraum zwei wesentliche Bedeutungsaspekte zu. Zum einen wird unter Sozialraum ein klarer Planungsraum verstanden, welcher geografisch erfassbar und abgrenzbar ist. Zum anderen werden unter dem Begriff soziokulturelle und soziostrukturelle Zustände in einem gewissen individuell erlebbaren Raum verstanden. Mit Hilfe der Sozialraumanalyse wird versucht, diese Sozialräume zu erfassen und zu definieren und sie voneinander abzugrenzen. Die Unterscheidung der Sozialräume ist für die Verteilung der Mittel aus dem Sozialraumbudget des KiTaG von fundamentaler Bedeutung, damit die Gelder zweckmäßig und zielgerichtet eingesetzt werden können. Die Kindertageseinrichtung werden den Sozialräumen zugeordnet, um den Familien, die dem definierten Sozialraum und dem Einzugsgebiet einer Kindertageseinrichtung angehören, entsprechende Unterstützungs- und Förderangebote zukommen lassen zu können. Die Förderung kann sich auf die individuelle soziale Lage von Familien konzentrieren, aber auch auf fehlende Infrastrukturen in dem benachteiligten Sozialraum. Sozialräume sind nicht immer klar geografisch abgrenzbar und können sich auch überschneiden und überlagern. Des Weiteren ist es entscheidend, wie die Familien ihr eigenes Umfeld und den damit verbundenen Sozialraum wahrnehmen. Somit kann ein Sozialraum von den Bewohnern völlig unterschiedlich wahrgenommen werden und unterschiedliche Bedeutung für das Individuum haben. Statistische Daten können diese individuelle Wahrnehmung nur bedingt wiedergeben. Daher sind Fragebögen und geführte Interviews eine weitere wichtige Datenquelle, um Sozialräume zu erfassen, Defizite zu erkennen und passende Förder- und Unterstützungsangebote zu installieren. Aus der bisherigen Arbeit, welche durch die Landesmittel Kita!Plus gefördert wurde, sind Kenntnisse über Sozialräume vorhanden, und können als weitere Informationsquelle zu einer detaillierten Darstellung genutzt werden.

### **3.2 Bisheriger Einsatz der Landesmittel im Rahmen von Kita!Plus**

Bisher wurden Mittel des Landesprogramms „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ in nachfolgenden Bereichen der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Kaiserslautern eingesetzt. Das Förderprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ läuft zum 30.06.2021 aus.

Seit 2012 konnten Kindertageseinrichtungen in benachteiligten Sozialräumen diese Mittel nutzen, um niedrigschwellige Angebote zur Verbesserung und Unterstützung der Elternkompetenzen durchzuführen.

Mit den Mitteln wurden

- Elternbegegnungsstätten eingerichtet
- zusätzliche Stellenanteile bei den pädagogischen Fachkräften zur Begleitung dieser Begegnungsstätten gefördert
- besondere, am Sozialraum orientierte, Eltern- Kind-Projekte ermöglicht
- die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und damit verbunden auch die Förderung von Sachmittelkosten finanziert

Für das Jahr 2020 wurde die Fördermittel aus „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ um ca. 630.000 € erhöht. Diese Erhöhung war sowohl für Sach- als auch Personalkosten bis zum 31.12.2020 einsetzbar.

Der Landkreis Kaiserslautern beauftragte mit einem Teil dieser Mittel das ism mit der wissenschaftlichen Begleitung zur Erstellung von Kriterien, die helfen, sozialräumliche Benachteiligungen im Landkreis zu erkennen und zu erfassen.

Ab dem 01.01.2021 konnten die Fördermittel aus „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ nur für Personalkosten eingesetzt werden. Die Erhöhung der Mittel sollte dazu genutzt werden, Vorbereitungen für das Sozialraumbudget zu treffen.

Der Landkreis Kaiserslautern hat sich dazu entschieden, die Erhöhung der finanziellen Mittel für Kita-Sozialarbeit und deren Einrichtung und Ausstattung von Büros einzusetzen. Es wurden 12 Schwerpunktkindertageseinrichtungen von der Kreisverwaltung Kaiserslautern aufgrund einer vorläufigen Sozialraumanalyse ausgewählt. In diesen 12 Kindertageseinrichtungen wurden 6 Vollzeitäquivalenten Kita-Sozialarbeit eingeplant, welche zum Großteil bis zum 31.12.2020 ihre Arbeit aufgenommen haben. Corona erschwerte den Start der Kita-Sozialarbeit sehr. Die Leitungen sowie auch die Kita-Sozialarbeitenden haben jedoch Wege gefunden, die Arbeit starten zu können. Über den Einsatz der Kita-Sozialarbeitenden kommen von Seiten der Kindertageseinrichtungen sehr positive Rückmeldungen.

### **3.3 Ziele des Sozialraumbudgets**

Die Mittel des Sozialraumbudgets sind finanzielle Mittel, die zur Verwendung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Kaiserslautern eingesetzt werden. Mit diesen finanziellen Mitteln soll es gelingen, räumliche und strukturelle Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit zu schaffen. Hierzu dienen niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote, welche durch diese finanziellen Mittel geschaffen werden. Ziel ist es, Vernetzungen von Familien, aber auch bestehender Infrastruktur zu schaffen um Hilfepotenziale bestmöglich nutzen zu können. Benachteiligte Familien benötigen Hilfe und unterstützende Maßnahmen beim Umgang mit Behörden oder Ämtern. Durch das Sozialraumbudget werden Strukturen geschaffen, die an diesem Bedürfnis frühzeitig anknüpfen. Bestehende Infrastrukturen sollen zu einem stabilen Netzwerk, in dessen Zentrum die Kindertageseinrichtung steht, zusammengeführt und für fehlende Strukturen eine Lösung gefunden werden. Da alle Kinder, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist es sinnvoll, diese Einrichtungen zukünftig in den sozialräumlich benachteiligten Gebieten als Familien- und Kommunikationszentrum auszubauen.

Alle Einrichtungen sollen individuell nach der jeweiligen kindbezogener, familienbezogener und sozialräumlicher Bedarfslage eine Stärkung der Qualität erfahren mit dem Ziel, strukturelle Benachteiligung von Familien zu überwinden.

### **3.4 Sozialraumanalyse mit dem ism**

Die Verteilung der Kita-Sozialarbeitenden, welche seit Herbst 2020 in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, beruht auf einer vorläufigen Datenanalyse sowie Einschätzungen der Jugendamtsmitarbeiter und den Einrichtungsleitungen. Es ergaben sich in den 6 Verbandsgemeinden 12 Schwerpunkt-Kindertageseinrichtungen, an denen mit insgesamt 6 Vollzeitäquivalenten Kita-Sozialarbeitenden begonnen wurde. Diese ersten Datenerhebungen und Einschätzungen wurden im Zuge der Vorbereitungen für das Sozialraumbudget von einer detailreichen und tiefgehenden Sozialraumanalyse, welche in Kooperation mit dem ism durchgeführt wurde, abgelöst. Ism hat Daten aus bereits erhobenen Umfragen, angefragten Daten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern sowie einen Umfragebogen bei allen Kindertagesstätten im Landkreis ausgewertet, um ein aussagekräftiges Bild des Sozialraumes zu erhalten.

### **3.5 Sozialraumbeschreibung**

Zur Analyse der sozialräumlichen Bedarfe im Landkreis Kaiserslautern wurde eine Datenanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend ausführlich dargelegt sind. Grundlegend war zunächst die Definition von Planungs- und somit Sozialräumen. Im Zuge der Erarbeitung der Konzeption durch eine vom Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern einberufene Arbeitsgruppe wurde beschlossen, dass die sozialräumliche Betrachtung auf zwei Ebenen erfolgt: *Ebene 1* Verbandsgemeinden; *Ebene 2* Zusammenschluss von Verbandsgemeinden in

drei Planungsräume (Nord, Süd-Ost, West). Darauf basieren das entwickelte Datenkonzept sowie die Sozialraumanalyse, welche dazu dient, spezifische Bedarfe aufzuzeigen und somit die zusätzlichen Personalressourcen in den ansässigen Kindertageseinrichtungen zu begründen. Hierfür wurde ein dreischrittiges Verfahren gewählt.

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, erfolgte zunächst die Analyse von bevölkerungsbezogenen Daten auf der Ebene der Städte und Gemeinden. So flossen in das Datenkonzept vor allem bevölkerungs- und sozialstrukturelle Daten ein, die bereits der Kreisverwaltung in elektronischer Form vorlagen oder durch Daten des integrierten Berichtswesens (ism) ergänzt werden konnten. Über diesen bevölkerungsbezogenen Zugang wird die Lebenslage aller Kinder einbezogen, auch wenn sie (noch) nicht eine Kindertageseinrichtung besuchen. In einem zweiten Schritt wurden die Daten auf den Ebenen 1 und 2 zusammengefasst und jeweils in eine tabellarische Übersicht gebracht. Die Landkreisdaten stellen im Sinne des *Eckpunkte-papiers zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten zwei Landesverordnungen (2019)* einen Jugendamt-spezifischen Richtwert für die Definition von Benachteiligung in den Planungsräumen dar (Richtwert und oberhalb des Richtwerts = identifiziert als benachteiligter Sozialraum (blau markiert); unterhalb des Richtwerts = nicht identifiziert als benachteiligter Sozialraum). Zur inhaltlichen Validierung sowie zur Erfassung von Daten zur Erreichbarkeit von Beratungsangeboten wurde letztendlich (Schritt 3) eine Kita-Leitungsbefragung und eine Anhörung verschiedener Akteursgruppen (z. B. Kita-Fachberatung, Trägervertreter\*Innen) sowie die Analyse von Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr und Auto zu Beratungsstellen durchgeführt, anhand derer zusätzlich eine sozialräumliche, erfahrungsbasierte Einordnung der Bedarfslagen erfolgen kann.

*Verfahren zur Erstellung eines Daten- und Indikatorenkonzepts*

Schritte	Indikatoren	Begründung	Aufbereitung der Daten
<b>Schritt 1</b> Zusammenstellung und Analyse von bevölkerungsbezogenen Daten auf der Ebene der Städte und Gemeinden	Anzahl Kinder unter 7-Jährige	Der Wert gibt einen Überblick über die Gesamtbevölkerung der unter 7-Jährigen	Berechnung des Anteils an Kindern unter 7-Jahren der Ortsgemeinde/Stadt  Betrachtung im Verhältnis zum Kreisdurchschnitt
	unter 7-Jährige ohne deutsche Staatsangehörigkeit	Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Bevölkerung ist ein Indikator, der häufig mit Benachteiligungen und Stigmatisierungen einhergeht.	
	unter 7-Jährige in Bedarfsgemeinschaften	Der Anteil der Kinder in Bedarfsgemeinschaften sowie im SGB-II-Leistungsbezug gibt Hinweise auf Armutslagen („Kinderarmut“)	

<b>Schritt 2:</b> Zusammenführung der Einzeldaten in einer tabellarischen Übersicht	Erstellung einer Übersicht zu Verbandsgemeinden & Planungsräumen		Zuordnung der Ortsgemeinden zu Verbandsgemeinden & Planungsräumen Farbliche Markierung der Werte über dem Kreisdurchschnitt
<b>Schritt 3:</b> (a) Inhaltliche Validierung der Einzeldaten durch Kita-Leitungsbefragung, weiterer sozialräumlicher Akteursgruppen  (b) Sammlung von Daten zur mobilen Erreichbarkeit von Beratungsangeboten im LK	Kita-Leitungsbefragung und digitaler Workshop mit Fragen zu Angeboten für Eltern der Kita, Einschätzung der Benachteiligungen und Bewältigungsanforderungen im Einzugsgebiet der Kita durch die Kita-Leitung  Recherche zu Standorten von Beratungsangeboten im LK, Fahrzeiten mit ÖPNV sowie Auto für jede Ortsgemeinde	Sammlung und Auswertung von Informationen zum Sozialraum Kita	Präsentation der Ergebnisse  Ergebnisdokumentation

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Sozialraumanalyse differenziert, nach den für den Landkreis Kaiserslautern gewählten Sozialräumen, vorgestellt.

### Planungsraum Nord

Für den Planungsraum Nord mit den zugeordneten Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Weilerbach ergab die Datenanalyse folgende Ergebnisse:

	Anzahl unter 7 Jahre (u7; gesamt)	Anteil u7 an Einwohnerzahl	Anteil u7 ohne deutsche Staatsbürgerschaft	Anteil u7 in Bedarfsgemeinschaft	
<b>Landkreis Kaiserslautern</b>	<b>7739</b>	<b>10,29</b>	<b>19,02</b>	<b>10,14</b>	
Planungsraum Nord	2320	7,00	15,95	8,91	
VG Ottenbach-Otterberg	1224	6,48	11,03	17,53	
VG Weilerbach	1096	7,68	21,44	24,91	
<b>Verbandsgemeinde</b>	<b>Ortsgemeinden (Anzahl Kitas)</b>				
Otterbach-Otterberg	Heiligenmoschel	34	5,69	2,94	2,94
	Frankelbach	13	4,33	7,69	1,28
	Otterbach (3)	288	7,08	9,03	7,93

	Hirschhorn/Pfalz (1)	40	5,31	10,00	13,54
	Olsbrücken (1)	69	6,55	10,14	7,61
	Katzweiler (1)	167	8,73	10,18	10,03
	Otterberg, Stadt (3)	358	6,69	10,89	10,15
	Mehlbach (1)	71	6,54	11,27	11,15
	Schneckenhausen	17	3,03	11,76	2,94
	Niederkirchen (1)	98	5,23	17,35	12,67
	Sulzbachtal	17	3,90	17,65	6,86
	Schallodenbach (1)	52	5,90	19,23	9,29
	Weilerbach	Eulenbis (1)	44	8,84	18,18
Erzenhausen		49	6,33	20,41	2,04
Rodenbach (2)		249	7,79	20,48	7,76
Reichenbach-Steegen (1)		84	5,94	22,62	4,86
Kollweiler		39	7,36	25,64	10,26
Mackebach (1)		156	7,60	28,85	13,78
Schwedelbach (1)		89	8,38	31,46	6,93
Weilerbach (3)		386	8,15	16,58	8,48

Legende: blau = über dem Landkreis-Mittelwert; orange = über dem Planungsraum-Mittelwert

In Ergänzung mit Erkenntnissen aus den Beteiligungsschritten mit weiteren Kita-Akteursgruppen kann demnach folgendes als Kernbefund festgehalten werden:

- Mit Blick auf den Landkreis-Mittelwert weisen die Indikatoren des Planungsraums Nord auf unterdurchschnittliche, wenn auch im oberen Bereich liegende, Bedarfslagen hin. Beim Vergleich der beiden Verbandsgemeinden zeigt sich ein konkreteres Bild: In der VG Weilerbach gibt es im Landkreisvergleich räumliche Verdichtung von soziostrukturellen Belastungslagen, in der VG Otterbach-Otterberg hingegen streuen die Bedarfe für alle Gemeinden und Kindertageseinrichtungen.
- Im Vergleich der einzelnen Gemeinden des Planungsraums Nord kumulieren sich soziostrukturellen Daten (Anteil u7 ohne deutsche Staatsbürgerschaft; Anteil u7 in Bedarfsgemeinschaften) in Niederkirchen, Kollweiler, Mackebach, Schallodenbach sowie in Weilerbach.
- Im Vergleich mit dem Durchschnitt im Landkreis fallen im Planungsraum die Einzugsbereiche von acht Kindertageseinrichtungen mit besonders hohem Anteil an Kindern ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf: Ein Einzugsbereich liegt in der VG Otterbach-Otterberg, sieben Bereiche verorten sich in der VG Weilerbach. In einer vergleichenden Betrachtung fallen besonders die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtung in Schwedelbach auf (rund 31% der Kinder), denn dort werden mit Blick auf das Kita-Einzugsgebiet auch Kinder aus Kollweiler (rund 26%) betreut. Auch in der Ortsgemeinde Mackebach, in der es eine Kindertageseinrichtung gibt, weisen rund 29% der Kinder unter 7 Jahren keine deutsche Staatsangehörigkeit auf. Zudem leben rund 14% der Kinder aus Mackebach in einer Bedarfsgemeinschaft. Zieht man den Ver-

gleich mit dem jeweiligen Planungsraumdurchschnitt, dann sind auch die Ortsgemeinden Sulzbachtal und Niederkirchen sowie Weilerbach als überdurchschnittlich indiziert.

- Beim Anteil der Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaften liegen sechs Ortsteile und damit ebenfalls acht Kitas über dem Landkreis-Durchschnitt. Mit Blick auf den VG-Durchschnitt wird die Liste der identifizierten Einrichtungen um fünf weitere Einrichtungen in drei Ortsgemeinschaften erweitert.
- Den Grad der Belastung von Familien aufgrund von sozialer Benachteiligung und/oder besonderen Bewältigungsanforderungen schätzen die Kita-Leitungen im Planungsraum Nord laut Leitungsbefragt in einer gemeinsamen Betrachtung im durchschnittlichen Bereich ein.
- Bezogen auf konkrete soziale Benachteiligungen und Bewältigungsanforderungen zeigt sich auf VG-Ebene dann hingegen ein heterogenes Bild. In der VG Otterbach-Otterberg geben die Ergebnisse der Kita-Leitungsbefragung Aufschluss darüber, dass sie vergleichsweise häufig familiäre Belastungslagen aufgrund von Arbeitslosigkeit und Armut wahrnehmen. In der VG Weilerbach wird vergleichsweise oft eine Belastungslage der Familien aufgrund der folgenden Aspekte berichtet: Alleinerziehende, Arbeitslosigkeit und Armut.
- Die Erreichbarkeit von Beratungsangeboten im Landkreis, vor allem mit öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in Bezug auf sehr lange Fahrtzeiten mit dem Auto<sup>1</sup>, ist nach dem Thünen-Erreichbarkeitsmodell (2016) für viele Verbindungen (z.B. Olsbrücken, Weilerbach) im Planungsraum Nord als nicht akzeptabel einzuordnen.
- In Austauschprozessen im dritten Analyseschritt wurde zudem auf umfassende Bedarfe zum Ausgleich von sozialräumlicher Benachteiligung in Katzweiler hingewiesen. Diese beziehen sich auf einen als überdurchschnittlich wahrgenommenen Unterstützungsbedarf von Familien bei der Bewältigung vielschichtiger Problemlagen beim Allgemeinen Sozialen Dienst sowie weiteren Beratungsstellen (z.B. Diakonie).

In der Zusammenschau der Ergebnisse dieser Datenanalyse zur sozialen Lage im Planungsraum Nord des Landkreises Kaiserslautern zeigt sich, dass aktuell in beiden VGs personelle Bedarfe zum Nachteilsausgleich bestehen. Dies begründet, dass in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Weilerbach zusätzliches Personal auf Basis des Sozialraumbudgets einzuplanen ist. Eine kitascharfe Zuordnung erfolgt in Kapitel 4.

---

<sup>1</sup> Laut dem Thünen-Erreichbarkeitsmodell (2016) ist eine Erreichbarkeit innerhalb von ca. 15 Minuten als akzeptabel einzuordnen.

## Planungsraum Süd-Ost

Für den Planungsraum Süd-Ost mit der zugeordneten Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ergab die Datenanalyse folgende Ergebnisse:

		Anzahl unter 7 Jahre (u7; gesamt)	Anteil u7 an Einwohnerzahl	Anteil u7 ohne deutsche Staatsbürgerschaft	Anteil u7 in Bedarfsgemein- schaft
<b>Landkreis Kaiserslautern</b>		<b>7739</b>	<b>10,29</b>	<b>19,02</b>	<b>10,14</b>
Planungsraum Süd-Ost (VG Enkenbach-Alsenborn)		1320	6,70	11,74	9,67
<b>Verbandsgemeinde</b>	<b>Ortsgemeinden (Anzahl Kitas)</b>				
Enkenbach-Alsenborn	Neuhemsbach	61	8,02	0,00	2,19
	Waldleiningen	20	4,91	0,00	5,00
	Fischbach (1)	51	6,70	0,00	9,64
	Mehlingen (3)	295	7,64	8,81	5,71
	Frankenstein (1)	56	5,79	8,93	21,58
	Enkenbach-Alsenborn (4)	458	6,41	14,19	11,32
	Hochspeyer (3)	290	6,24	15,52	13,13
	Sembach (1)	89	7,61	15,73	1,69

Legende: blau = über dem Landkreis-Mittelwert; orange = über dem Planungsraum-Mittelwert

In Ergänzung mit Erkenntnissen aus den Beteiligungsschritten mit weiteren Kita-Akteursgruppen kann demnach folgendes als Kernbefund festgehalten werden:

- Auf Planungsraum-Ebene weisen die Indikatoren auf unterdurchschnittliche Bedarfslagen (Landkreis als Vergleichswert) hin.
- Mit Blick auf die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtungen fallen drei Ortsgemeinden mit überdurchschnittlich (Landkreisdurchschnitt als Vergleichswert) hohem Anteil an Kindern in Bedarfsgemeinschaften auf. Bezüglich des Anteiles an Kindern ohne deutsche Staatsbürgerschaft gibt keine Ortsgemeinde die über dem Landkreisdurchschnitt liegt, über dem Planungsraumdurchschnitt liegen hingegen ebenfalls drei Ortsgemeinden.
- Im Vergleich der einzelnen Gemeinden im Planungsraums Süd-Ost kumulieren sich die als überdurchschnittlich identifizierten soziostrukturellen Daten in Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer.
- Die Ortsgemeinde Frankenstein weist in einem Vergleich zwischen allen Ortsgemeinden im Landkreis den zweithöchsten Anteil an Kindern u7 in Bedarfsgemeinschaften auf, was auf besondere Bedarfslagen hindeutet.

- Den Grad der Belastung von Familien aufgrund von sozialer Benachteiligung und/oder besonderen Bewältigungsanforderungen schätzen die Kita-Leitungen im Planungsraum Süd-Ost eher im unteren bis mittleren Bereich ein.
- Bezogen auf konkrete soziale Benachteiligungen und Bewältigungsanforderungen zeigt sich, dass die Kita-Leistungskräfte vergleichsweise häufig von wahrgenommenen Bedarfslagen aufgrund von Arbeitslosigkeit oder eines geringen Bildungsniveaus der Eltern berichten.
- Die Erreichbarkeit von Beratungsangeboten im Landkreis, vor allem mit öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in Bezug auf sehr lange Fahrtzeiten mit dem Auto, ist nach dem Thünen-Erreichbarkeitsmodell (2016) für einigen Verbindungen im Planungsraum Süd-Ost als nicht akzeptabel einzuordnen.
- Im Zuge des Austauschs beim dritten Analyseschritt wurde analog zu den identifizierten Sozialräumen auf Zahlenbasis für Frankenstein, Enkenbach-Alsenborn und Hochspeyer die vergleichsweise größten Bedarfe zum Ausgleich von sozialräumlicher Benachteiligung berichtet.

In der Zusammenschau der Ergebnisse dieser Datenanalyse zur sozialen Lage im Planungsraum Süd-Ost des Landkreises Kaiserslautern zeigt sich, dass personelle Bedarfe zum Nachteilsausgleich bestehen. Dies begründet, dass in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zusätzliches Personal auf Basis des Sozialraumbudgets einzuplanen ist. Eine kitascharfe Zuordnung erfolgt in Kapitel 4.

## Planungsraum West

Für den Planungsraum West mit den zugeordneten Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach ergab die Datenanalyse folgende Ergebnisse:

		Anzahl unter 7 Jahre (u7; gesamt)	Anteil u7 an Einwohnerzahl	Anteil u7 ohne deutsche Staatsbürgerschaft	Anteil u7 in Bedarfsgemein- schaft
<b>Landkreis Kaiserslautern</b>		<b>7739</b>	<b>10,29</b>	<b>19,02</b>	<b>10,14</b>
Planungsraum West		4099	7,69	23,10	10,99
VG Bruchmühlbach-Miesau		917	8,79	16,14	3,78
VG Landstuhl		1780	6,91	21,40	5,45
VG Ramstein-Miesenbach		1402	8,19	29,81	3,89
<b>Verbandsgemeinde</b>	<b>Ortsgemeinden (Anzahl Kitas)</b>				
Bruchmühlbach- Miesau	Langwieden	17	6,34	0,00	0,00
	Lambsborn (1)	37	5,27	2,70	5,41
	Martinshöhe (1)	73	4,90	10,96	5,94
	Bruchmühlbach-Miesau (5)	776	9,93	17,27	10,76
	Gerhardsbrunn	14	8,43	35,71	0,00
Landstuhl	Krickenbach (1)	79	6,69	7,59	4,22
	Trippstadt (1)	164	5,57	8,54	6,35
	Schopp (1)	97	6,60	9,28	8,25
	Stelzenberg (1)	75	6,25	9,33	3,78
	Hauptstuhl (1)	83	7,13	15,66	10,54
	Mittelbrunn (1)	56	7,75	17,86	1,79
	Linden (1)	59	5,20	18,64	3,39
	Bann (1)	168	7,39	22,02	5,21
	Kindsbach (1)	168	6,91	23,21	15,82
	Landstuhl, Sicking. (7)	606	7,10	25,58	22,85
	Oberarnbach	35	8,27	28,57	2,38
	Queidersbach (1)	190	8,34	36,84	8,07
	Ramstein- Miesenbach	Niedermohr (1)	123	8,41	19,51
Steinwenden (1)		188	7,74	25,00	7,67
Hütschenhausen (3)		275	7,01	25,82	8,70
Kottweiler-Schwanden (1)		83	6,81	30,12	6,33
Ramstein-Miesenbach (5)		733	9,07	34,24	10,20

Legende: blau = über dem Landkreis-Mittelwert; orange = über dem Planungsraum-Mittelwert

In Ergänzung mit Erkenntnissen aus den Beteiligungsschritten mit weiteren Kita-Akteursgruppen kann demnach folgendes als Kernbefund festgehalten werden:

- Auf Planungsraum-Ebene weisen die Indikatoren auf überdurchschnittliche Bedarfslagen hin. Bezüglich des Anteils an Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeiten fallen insbesondere die beiden Verbandsgemeinden Landstuhl und Ramstein-Miesenbach auf.
- Auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen geben die Daten Aufschluss darüber, dass in einer Vielzahl an Kindertageseinrichtungen der Bedarf an Mehrpersonal aufgrund der sozialräumlichen Situation besteht. Sich kumulierende Bedarfe zeigen sich im Umkreis von 14 Kindertageseinrichtungen in den VGs Landstuhl (Kindsbach, Stadt Landstuhl) und Ramstein-Miesenbach (Niedermohr und Ramstein-Miesenbach).
- Die Ortsgemeinde Queidersbach weist in einem Vergleich zwischen allen Ortsgemeinden im Landkreis den höchsten Anteil an Kindern u7 ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf, was auf besondere Bedarfslagen hindeutet. In Ramstein-Miesenbach fallen die zweithöchsten Anteilswerte in diesem Indikatorenbereich auf.
- Die Zahlen für die Stadt Landstuhl indizieren, dass dort im Vergleich zwischen allen Ortsgemeinden im Landkreis der höchste Anteil an Kindern u7 ohne deutsche Staatsangehörigkeit leben. Dieses Ergebnis ist als Hinweis für besondere Bedarfslagen einzuordnen.
- Den Grad der Belastung von Familien aufgrund von sozialer Benachteiligung und/oder besonderen Bewältigungsanforderungen schätzen die Kita-Leitungen im Planungsraum West in einer gemeinsamen Betrachtung im durchschnittlichen Bereich ein.
- Bezogen auf konkrete soziale Benachteiligungen und Bewältigungsanforderungen zeigt sich auf VG-Ebene dann hingegen ein heterogenes Bild. In der VG Bruchmühlbach-Miesau wird vergleichsweise oft eine familiäre Belastungslage aufgrund der folgenden Aspekte berichtet: beengte Wohnverhältnisse oder schlechte Wohnraumqualität sowie soziale Desintegration (durch Religion, Zuwanderung o.ä.). Die Ergebnisse aus der Kita-Leitungsbefragung aus der VG Ramstein-Miesenbach erlauben keine Aussagen über herausstechende Bedarfslagen, vielmehr scheinen alle abgefragten Benachteiligungsbereiche „teils, teils“ wahrgenommen zu werden. In der VG Landstuhl geben die Ergebnisse der Kita-Leitungsbefragung Aufschluss darüber, dass sie vergleichsweise häufig Benachteiligung aufgrund von Alleinerziehenden sowie Arbeitslosigkeit bei den Familien wahrnehmen.
- Die Erreichbarkeit von Beratungsangeboten im Landkreis, vor allem mit öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in Bezug auf sehr lange Fahrtzeiten mit dem Auto, ist nach dem Thünen-Erreichbarkeitsmodell (2016) für viele Verbindungen im Planungsraum West als nicht akzeptabel einzuordnen.

- Im Austausch im Zuge des dritten Analyseschrittes wurde zudem für die Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Bruchmühlen-Miesau, Kindsbach, Hütscherhausen und Niedermohr Bedarfe zum Ausgleich von sozialräumlicher Benachteiligung berichtet.

In der Zusammenschau der Ergebnisse dieser Datenanalyse zur sozialen Lage im Planungsraum West des Landkreises Kaiserslautern zeigt sich, dass personelle Bedarfe zum Nachteilsausgleich bestehen. Dies begründet, dass in den Kitas der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Sickingenstadt Landstuhl und Ramstein-Miesenbach zusätzliches Personal auf Basis des Sozialraumbudgets einzuplanen ist. Eine kitascharfe Zuordnung erfolgt in Kapitel 4.

#### **4. Konzeptionelle Schwerpunkte zur Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets**

Das Sozialraumbudget soll eingesetzt werden für niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsarbeit in Kindertageseinrichtung, die in sozialräumlich benachteiligten Gebieten liegen. Die Angebote der Kindertageseinrichtungen, die der Kommunikation mit und zwischen Familien dienlich sein sollen, werden durch die Kita-Sozialarbeitenden unterstützt. Es soll das Ziel verfolgt werden, Selbsthilfepotenziale zu erkennen, zu schaffen und zu stärken. Familien mit Unterstützungsbedarf im Umgang mit Ämtern sowie Antragsstellungen, welche der Förderung der Kinder dienen, sollen einen Ansprechpartner haben. Gefördert wird der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen bestehender Infrastrukturen mit dem Ziel, Kindertageseinrichtungen als zukünftige Kommunikations- und Nachbarschaftszentren in strukturell benachteiligten Sozialräumen weiterzuentwickeln.

Neben der Kita-Sozialarbeit und den Fachkräften zum Ausgleich für Benachteiligungen und Diskrimination durch Diversitäten, sollen mit den Mitteln aus dem Sozialraumbudget sozialräumliche Benachteiligungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Besonderheiten und überdurchschnittlichen Bedarfen ausgeglichen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass im zukünftigen Personalgrundstock bei der Personalisierung bereits Aspekte berücksichtigt werden, die bisher über das sogenannte Mehrpersonal abgedeckt bzw. ausgeglichen wurden. Hierzu zählen das bisherige Zusatzpersonal für verlängerte Öffnungszeiten als Ausgleich für eine erhöhte Anzahl von Ganztagsplätzen und die ganztägige Betreuung von Kindern unter 2 Jahren. Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen zukünftig andere individuelle Hilfen in Anspruch genommen werden.

Die finanziellen Mittel aus dem Sozialraumbudget sind vom Land vorgegeben und somit gedeckelt. Der Landkreis wird – nach erfolgter Zustimmung der Gremien - die genehmigte Summe des Landes um den geforderten Eigenanteil von 40% aufstocken. Somit steht das zur Verfügung stehende Rahmenbudget fest. Die Verteilung der Mittel hat folglich einen klaren Rahmen, welcher bei der Vergabe der Mittel grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Sollte das Budget ausgeschöpft sein, kann keine weitere Förderung für das laufende Jahr stattfinden.

Für das betriebserlaubnisrelevante Personal sowie Fachkräfte zur Unterstützung von Vielfalt und zur Vermeidung von Diskriminierung, wird von der Kreisverwaltung Kaiserslautern aus dem Sozialraumbudget mitfinanziert, ein Trägeranteil findet bei der Planung zur Finanzierung Beachtung.

#### **4.1 Kita-Sozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern**

Unter der Kita-Sozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern wird eine zusätzliche Profession und ein neuer Arbeitsbereich verstanden, die die pädagogische Arbeit in die sozialräumlich benachteiligte Kindertagesstätte ergänzt. Ein wesentlicher Baustein dieser Arbeit ist eine vertrauensvolle, auf Augenhöhe basierende Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberechtigten und Kita-Sozialarbeiter, um den Kindern eine Chancengleichheit in ihrer Lebenswelt zu bieten. Hierdurch werden die sozialräumlich benachteiligten Kindertageseinrichtungen durch die Kita-Sozialarbeitenden entlastet und ergänzt. Diese übernehmen einen Teil der Elternarbeit. Dadurch haben die pädagogischen Fachkräfte mehr Zeit, um mit den Kindern zu arbeiten.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Kita-Sozialarbeitenden nicht als zusätzliches Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen verstanden werden, sondern eine unabhängige und kostenlose Anlauf- und Beratungsstelle für alle im Lebensumfeld des Kindes befindlichen Personen ist.

Ziel ist es, durch schnelle unbürokratische Beratung und Unterstützung vor Ort, entstehenden Krisen entgegenzuwirken und familiäre Eskalation zu vermeiden. Der Einsatz der Kita-Sozialarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen ist daher geeignet, als niedrigschwellige Beratungsstelle und künftiges, lebensweltnahes Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum zu fungieren.

Hinzu kommt, dass frühe Hilfen, die präventiv greifen, für Familien erstrebenswerter sind als späte, arbeits- und finanzintensive Hilfen. In der Rahmenkonzeption „Sozialräumliche Kita-Sozialarbeit im Kreis Kaiserslautern von Kita!Plus hin zum Sozialraumbudget“ werden die Aspekte der Kita-Sozialarbeit detailliert beschrieben.

##### **4.1.1 Einsatz der Kita-Sozialarbeitenden**

Durch die Landesfördermittel Kita!Plus wurden im Landkreis Kaiserslautern 6 Vollzeitäquivalente Kita-Sozialarbeitende an 12 sozialräumlich benachteiligten Schwerpunktkindertageseinrichtungen installiert. Die Tätigkeit der Kita-Sozialarbeitenden wurde von den Kindertageseinrichtungen beim Schaffen von erforderlichen Strukturen unterstützt. Im Rahmen dieser Unterstützung wurde Personal aus den Schwerpunktkindertageseinrichtungen zusätzlich mit max. 5 Wochenstunden gefördert. Die bereits geleistete Arbeit wird von den betroffenen Einrichtungen als auch von den Eltern als sehr positiv erlebt. Durch die Sozialraumanalyse

haben sich die bereits gewählten Schwerpunktkindertageseinrichtungen bewährt und weitere mögliche sozialräumliche Standpunkte für den Ausbau der Kita-Sozialarbeit herausgestellt. **Mindestens 50%** der Mittel aus dem Sozialraumbudget sollen für den Erhalt, Ausbau und Aufbau der Kita-Sozialarbeitenden und in die Kooperation mit den pädagogischen Fachkräften aus den Schwerpunktkindertagesstätten im Landkreis Kaiserslautern investiert werden. Aus der Sozialraumanalyse ist ein Einsatz dieses Personals wie folgt vorgesehen:

Aufgrund der in Kapitel 3 vorgestellten Sozialraumbeschreibung ergibt sich ein personeller Bedarf in allen drei Planungsräumen, also im gesamten Landkreis. Im **Planungsraum Nord** werden kumulierte Bedarfslagen in den Ortsgemeinden **Niederkirchen, Schallodenbach, Olsbrücken, Katzweiler, Weilerbach, Mackenbach** und **Rodenbach** aufgezeigt. Eine ebenso kumulierte Bedarfslage zeichnet sich in **Kollweiler** ab, weshalb in **Schwedelbach** ergänzend zu indizierten eigenen Bedarfslagen ebenfalls personelle Zuwendungen in Form von Kita-Sozialarbeitenden aus dem Sozialraumbudget erhalten sollen. Im **Planungsraum Ost-Süd**, also der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, weisen die Ergebnisse der Sozialraumanalyse darauf hin, dass in **Hochspeyer, Frankenstein** sowie **Enkenbach-Alsenborn** eine besondere Bedarfslage vorliegt. Hier soll ebenfalls ein Einsatz von Kita-Sozialarbeitenden erfolgen. Im **Planungsraum West**, also den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach, wird der - mit Blick auf den gesamten Landkreis – vergleichsweise größte Bedarf aufgrund sozialräumlicher Begebenheiten festgestellt. Daher sollen in **Bruchmühlen-Miesau, Landstuhl, Kindsbach, Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen** und **Niederdermohr** den Ergebnissen der Sozialraumanalyse folgend Zuweisungen durch Mehrpersonal in Form von Kita-Sozialarbeitenden erhalten.

Es ist nur eine Personalkostenförderung möglich. Die Förderung von Sachkosten, um etwa ein Büro für die KiSa einzurichten, ist durch das Sozialraumbudget nicht möglich.

#### **4.2 Fachkräfte zur Unterstützung von Vielfalt und zur Vermeidung von Diskriminierung**

Im Landkreis Kaiserslautern besteht ein erhöhter Zuzug von Familien mit Diversitäten wie multikultureller Hintergrund und Zugehörigkeit zu bestimmten Religionsgemeinschaften. Dadurch können sozialräumliche Benachteiligungen entstehen, die es u.a. mit zusätzlichen Personalanteilen wie z.B. mit interkulturellen Fachkräften auszugleichen gilt. Die Anerkennung und die Genehmigung der Stelle einer multikulturellen Fachkraft ist mit einer konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung auf Ausgleich von Diversitäten verbunden und orientiert sich an den Empfehlungen des Landesamtes zu interkulturellen Fachkräften. Zur Integration von diverser Herkunft und Kulturen werden die sozialräumlich benachteiligten Kindertageseinrichtungen in der Integration der Kinder und deren Familien personell unterstützt.

Die derzeit bestehende interkulturelle Arbeit deckt sich mit dem Indikatoren-Modell der Sozialraumanalyse und soll als multikulturelle Arbeit weitergeführt bzw. nach sozialräumlicher Bedarfslage auch ausgebaut werden. Für die Fördermöglichkeit zum Ausgleich von Diversitäten sind im Sozialraumbudget **bis zu 15%** vorgesehen.

Aufgrund der in Kapitel 3 vorgestellten Sozialraumbeschreibung ergibt sich ein personeller Bedarf in zwei der drei Planungsräume. Im **Planungsraum Nord** zeigt sich für den Standort Schwedelbach (mit Kollweiler) ein Bedarf durch eine Fachkraft zur Unterstützung von Vielfalt und zur Vermeidung von Diskriminierung Bedarfslagen. Im **Planungsraum Ost-Süd** (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) weisen die Ergebnisse der Sozialraumanalyse darauf hin, dass in **Mehlingen** eine Fachkraft zur Unterstützung von Vielfalt und zur Vermeidung von Diskriminierung eingesetzt werden soll. Im **Planungsraum West**, also den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach, wird der Bedarf für eine solche Fachkraft in **Bruchmühlen-Miesau, Landstuhl, Bann, Queidersbach** sowie **Ramstein-Miesenbach** mittels der Daten indiziert.

#### **4.3 Betriebserlaubnisrelevantes Personal**

Räumliche Gegebenheiten und Rahmenbedingungen sind in den Kitas im Landkreis Kaiserslautern sehr unterschiedlich. Der Betrieb findet z.B. in mehrstöckigen Gebäuden, in Gebäuden mit bauartbedingten Besonderheiten oder auch in der Waldkita, die Auswirkungen auf die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder haben, statt. Es werden Räume an außerhalb der Kindertageseinrichtungen gelegenen Orten genutzt und zur Wegbegleitung zusätzliche Personalanteile zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht benötigt. Diese besonderen Bedarfe von Kindertageseinrichtungen sollen im Rahmen des Sozialraumbudgets ebenso berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen mit diesen besonderen Bedarfen sind **bis zu 35 %** des Sozialraumbudgets zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht vorgesehen.

In einer Übergangsphase von einem Jahr können aus den hierfür vorgesehenen Mitteln auch zusätzliche Personalanteile zum Ausgleich von Personalminderungen, bedingt durch die Umstellung auf das neue KiTaG, berücksichtigt werden.



09.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	15.04.2021	öffentlich
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern gewährt den kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse sowohl zu Neubau- als auch zu grundlegenden Sanierungsmaßnahmen. Die bislang geltenden Richtlinien sind im Einklang mit dem derzeit noch gültigen Kindertagesstättengesetz erstellt worden. Bedingt durch die ab 01.07.2021 geltende Änderung des Kindertagesstättengesetzes müssen auch die Kreisrichtlinien angepasst werden.

Zum einen betreffen die Änderungen der Kreisrichtlinien die pauschale Festlegung der Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten. Grundlage war bislang die anerkannte Anzahl der Gruppen einer Einrichtung. Bedingt durch die Änderung des Kindertagesstättengesetzes wird ab dem 01.07.2021 die genaue Platzanzahl einer Einrichtung als Grundlage herangezogen. Dementsprechend muss im Rahmen der Zuschussgewährung eine Anpassung an die ab 01.07.2021 geltende Grundlage erfolgen (Seite 5 ff. der Richtlinie).

Des Weiteren wird in der vorgesehenen Änderung der Richtlinien ein Katalog über die zur Antragstellung benötigten Unterlagen festgelegt.

Beide Änderungen orientieren sich an der geänderten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020.

Die Änderung des Kindertagesstättengesetzes ab dem 01.07.2021 wirkt sich auch auf die Zuschussgewährung im Bereich der Personalkosten aus. Eine Änderung dieses Abschnittes ist allerdings derzeit nicht möglich. Gerade im Bereich der angemessenen Trägerbeteiligung fehlt noch die Rahmenvereinbarung. Bis diese geschlossen wurde, geht man von der bislang gültigen Regelung aus. Die kommunalen Spitzenverbände streben diesbezüglich eine landesweite Regelung mit den freien Trägern an. Die Verhandlungen sind bereits im Gang.

Eine Änderung der Kreisrichtlinien ist daher erst nach dem Abschluss einer endgültigen Vereinbarung sinnvoll.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der vorgelegten Form.

Im Auftrag:

Gez.

Koppenhöfer  
Fachbereichsleiterin

# TOP Ö 14

## R i c h t l i n i e n

### **des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 01.08.2013 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021**

#### **1. Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstättengesetz)**

- 1.1 Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H.  
Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574).
- 1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).
- 1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der **Kindertagesstätte eines freien Trägers** orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde.  
Damit entspricht die **Gemeindebeteiligung** nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei **Teilzeitkindergärten** und **Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H.**  
In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also **mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen** vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel **12,5 v. H.**  
Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (**Horte** und andere geeignete Tageseinrichtungen **mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder**; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls **10 v.H.**  
Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (**Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern**; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil **5 v. H.**
- 1.2.2 Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer „atypisch niedrigen Finanzkraft“ erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- 1.6 Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.  
Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

## **2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 27 Kindertagesstättengesetz)**

- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 27 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
  - a) Neubauten
  - b) Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
  - c) die erforderliche Erstausrüstung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
  - d) grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die **jeweils neueste** DIN 276 zu Grunde gelegt.

- 2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die gemäß ~~§ 14 Kindertagesstättengesetz~~ vom Träger aufzubringen sind. **Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.**
- 2.1.3 **Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:**
- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1;
  - Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
  - in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
  - Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
  - Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
  - „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
  - „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).
- 2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
- a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach **§ 19 Abs. 3** und **§ 5** Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
  - b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. **§ 27 Abs. 2** Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
  - c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).
- 2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. **§ 27 Abs. 2** Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.
- 2.4 **Der Antrag ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist**

er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.5 Dem Förderantrag sind insbesondere folgend Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsumbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- Zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauweisen (Teil 1 Hochbau) – mit der Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- Erforderliche Bauunterlagen:
  - a) Erläuterungsbericht des Planers,
  - b) Entwurfsunterlagen,
  - c) Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
  - d) Flächenberechnung nach DIN 277,
  - e) Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau
  - f) ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,
  - g) Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten z. B. Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche (BGF), BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach der DIN 276 a. F.)/BGF
  - h) Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß der Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):
    - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
    - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
    - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
    - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
    - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche
  - i) Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gem. der Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2

2.5.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich 45 v. H. der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; [www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de)) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, kann die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.

2.5.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel 60 v. H. der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.

Nach § 27 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:

- a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt ..... 50 v. H.
- b) bei 4 v. H. über bis 20 v. H. unter dem Durchschnitt ..... 40 v. H.
- c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt ..... 30 v. H.

des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.

2.6 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (**Pauschalen inkl. Raumprogramm für Ganztagsbetreuung bezogen auf die Betreuungsplätze U2 – unter zwei Jahre – und Ü2 – über zwei Jahren**) angesetzt:

- a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

- von 1 Gruppe ..... 425.000 €

**Betreuung im U2-Bereich:**

unter	10	U2-Plätzen	max.	9	Plätze	je Platz 15.000,00 €	max. Förderung	135.000,00 €
mindestens	10	U2-Plätze			je Platz	25.000,00 €	max. Förderung	250.000,00 €
ab dem	11	U2-Platz	bis zum	19	je Platz	19.500,00 €	max. Förderung	175.500,00 €
							max. Förderung	425.500,00 €

**Betreuung im Ü2-Bereich:**

	unter	25	Ü2-Plätze	max.	24	Plätze	je Platz	max. Förderung	300.000,00 €
							12.500,00 €		
mindestens		25	Ü2-Plätze			Plätze	12.200,00 €	max. Förderung	305.000,00 €
ab dem		26	Ü2-Platz	bis zum	49	je Platz	5.000,00 €	max. Förderung	120.000,00 €
								max. Förderung	425.000,00 €

- von 2 Gruppen..... 700.000 €

**Betreuung im U2-Bereich:**

mindestens		20	U2-Plätze			Plätze	30.000,00 €	max. Förderung	500.000,00 €
ab dem		21	U2-Platz	bis zum	29	je Platz	22.250,00 €	max. Förderung	200.250,00 €
								max. Förderung	700.250,00 €

**Betreuung im Ü2-Bereich:**

mindestens		50	Ü2-Plätze			Plätze	10.000,00 €	max. Förderung	500.000,00 €
ab dem		51	Ü2-Platz	bis zum	74	je Platz	8.330,00 €	max. Förderung	199.920,00 €
								max. Förderung	699.920,00 €

- von 3 Gruppen..... 1.200.000 €

**Betreuung im U2-Bereich:**

mindestens		30	U2-Plätze			Plätze	32.500,00 €	max. Förderung	975.000,00 €
ab dem		31	U2-Platz	bis zum	39	je Platz	25.000,00 €	max. Förderung	225.000,00 €
								max. Förderung	1.200.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	75	Ü2-Plätze			Plätze	10.000,00 €	max. Förderung	750.000,00 €
ab dem	76	Ü2-Platz	bis zum	99	je Platz	18.750,00 €	max. Förderung	450.000,00 €
							max. Förderung	1.200.000,00 €

— von 4 Gruppen ..... 1.400.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	40	U2-Plätze			Plätze	30.500,00 €	max. Förderung	1.220.000,00 €
ab dem	41	U2-Platz	bis zum	49	je Platz	20.000,00 €	max. Förderung	180.000,00 €
								1.400.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	100	Ü2-Plätze			Plätze	9.500,00 €	max. Förderung	950.000,00 €
ab dem	101	Ü2-Platz	bis zum	124	je Platz	18.750,00 €	max. Förderung	450.000,00 €
							max. Förderung	1.400.000,00 €

— von 5 Gruppen ..... 1.500.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	50	U2-Plätze			Plätze	27.500,00 €	max. Förderung	1.375.000,00 €
ab dem	51	U2-Platz	bis zum	59	je Platz	14.000,00 €	max. Förderung	126.000,00 €
							max. Förderung	1.501.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	125	Ü2-Plätze			Plätze	8.500,00 €	max. Förderung	1.062.500,00 €
ab dem	26	Ü2-Platz	bis zum	149	je Platz	18.250,00 €	max. Förderung	438.000,00 €
							max. Förderung	1.500.500,00 €

~~von 6 Gruppen..... 1.600.000 €~~

**Betreuung im U2-Bereich:**

mindestens	60	U2-Plätze		Plätze	25.000,00 €	max. Förderung	1.500.000,00 €	
ab dem	61	U2-Platz	bis zum	69	je Platz	11.000,00 €	max. Förderung	99.000,00 €
						max. Förderung	1.599.000,00 €	

**Betreuung im Ü2-Bereich:**

mindestens	150	Ü2-Plätze		Plätze	8.000,00 €	max. Förderung	1.200.000,00 €	
ab dem	151	Ü2-Platz	bis zum	174	je Platz	16.650,00 €	max. Förderung	399.600,00 €
						max. Förderung	1.599.600,00 €	

~~b) für die erforderliche Erstausstattung (nach der Ziff. 2.1 a und c) 2.500 € je Gruppe.~~

- 2.7 Der Antrag auf Gewährung einer **Zuwendung ist in doppelter Ausfertigung** gemäß der Anlage 2 und den dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.
- 2.8 Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegenden Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.
- 2.9 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird.
- 2.10 Die Förderanträge Verwendungsnachweise sind unter der Beteiligung der Bauverwaltungen nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.
- 2.11 Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und zweckentsprechend Verwen-

derung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende der Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen.

- 2.12 Der Verwendungsnachweis ist über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Das Jugendamt holt eine Stellungnahme des für die bau- fachliche Prüfung zuständigen Bauamtes, die eine Bestätigung über die zweck- entsprechen Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlich- keiten enthält, ein.
- 2.13 Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflich- tet zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.
- 2.14 Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 2.15 ~~Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendun- gen aus Kreismitteln gelten entsprechend.~~

### **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1 Diese **geänderten** Richtlinien gelten mit Wirkung vom **01.07.2021**.



13.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	15.04.2021	öffentlich
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Änderung der Kreisrichtlinien über die Kindertagespflege

#### Sachverhalt:

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen die zweite große Stütze im Rahmen der Kinderbetreuung im Landkreis Kaiserslautern. Sie sind Bestandteil der Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem SGB VIII, dort zu finden unter Punkt I. Tagespflegepersonen übernehmen dabei nicht nur die Betreuung von Kindern ohne einen Kita-Platz, sondern decken vor allem auch Randzeiten für berufstätige Eltern und Elternteile ab.

Wie man den als Anlage beigefügten Richtlinien im Entwurf entnehmen kann, soll das Tagespflegegeld erhöht werden. Zuletzt wurde das Tagespflegegeld im Jahr 2016 auf maximal 3,50 € pro Kind und Stunde geändert.

Seit einigen Jahren ist erkennbar, dass das Tagespflegegeld in den umliegenden Kreisen erhöht wurde und gerade Tagespflegepersonen an der Landkreisgrenze vermehrt Kinder aus anderen Landkreisen betreuten. Auch das Interesse von Nachwuchskräften hielt sich in Grenzen und weitere Akquisitionen von Tagespflegepersonen wurden zunehmend erschwert. Um auch weiterhin die Betreuung im Landkreis Kaiserslautern bedarfsdeckend sicherzustellen, hält die Verwaltung eine Anpassung des Tagespflegegeldes an das Niveau der umliegenden Jugendämter für erforderlich.

Wie man den geplanten Änderungen der Richtlinien (beiliegender Auszug Seite 13) entnehmen kann, ist es vorgesehen, das Tagespflegegeld je nach Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson zu staffeln. Eine Tagespflegeperson kann mithin maximal 5,50 € pro Kind und Stunde erhalten.

Im Jahr 2020 wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von rd. 552.000 € als Tagespflegegeld an die ca. 40 aktiven Tagespflegepersonen in unserem Landkreis ausgezahlt. Die mit der Anpassung des Tagespflegegeldes entstehenden Mehraufwendungen wurden bereits in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt.

Als weitere wichtige Änderung ist die Anpassung der Elternbeiträge (vgl. Tabelle, Seite 14 der Anlage) vorgesehen.

Die Kreisrichtlinien über die Kindertagespflege sind Bestandteil der „Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem SGB VIII“.

Die Änderungen sollen an die Stelle der bisherigen Regelungen treten und am 01.07.2021 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Den Kreisrichtlinien zur Kindertagespflege wird in der vorgelegten Form mit Inkrafttreten zum 01.07.2021 zugestimmt.

Im Auftrag:

Koppenhöfer  
Fachbereichsleiterin

**Anlage/n:**

2021.01 Entwurf Richtlinien Kindertagespflege-überarbeitet

# TOP Ö 15

## Richtlinien Kindertagespflege

- Entwurf-

### Inhaltsverzeichnis

Kindertagespflege.....	2
1. Fördervoraussetzungen.....	2
2. Anerkennung der Förderleistung .....	3
3. Betreuungsformen und – zeiten.....	4
4. Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen.....	5
5. Qualifikation von Tagespflegepersonen.....	7
6. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson .....	8
7. Erlaubniserteilung .....	9
8. Schutzauftrag der Tagespflegeperson.....	10
9. Aufsichtspflicht und Haftung.....	10
10. Sachaufwand .....	10
11. Kranken- und Pflegeversicherung .....	11
12. Unfallversicherung .....	11
13. Alterssicherung.....	12
14. Aus- und Weiterbildung, Vernetzung.....	12
15. Großtagespflege .....	12
16. Finanzierung der Tagespflege, laufende Geldleistungen .....	13
17. TABELLE 1: Tagespflegegeld ab 01.07.2021 .....	13
18. TABELLE 2: Kostenbeiträge.....	14

# Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Betreuung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen – außer Kindertagesstätten – oder im Rahmen der Großtagespflege bei entsprechender Festanstellung geleistet werden.

## 1. Fördervoraussetzungen

Der **Anspruchsumfang** auf Förderung in einer Tageseinrichtung ist auf Bundesebene im SGB VIII und auf Landesebene im Kindertagesstättengesetz geregelt. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf des Kindes bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

Die Ansprüche sind nach Altersstufen gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII ausgestaltet. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita oder in Kindertagespflege. Nach SGB VIII sind beide Betreuungsformen gleichwertig.

**Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,** ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

### die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Nach vollendetem erstem Lebensjahr entfallen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen.

Der Anspruchsumfang ist für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr so geregelt, dass dieser montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die vorrangig als Vormittagsangebot ausgestellt werden sollen, umfasst. Dabei haben die Jugendämter dafür zu sorgen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für diese Altersgruppe zur Verfügung steht. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf ist ein Nachweis vorzulegen.

Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ergänzend kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die benötigten Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können und individueller Bedarf besteht. Dieser muss jedoch dem Kreisjugendamt Kaiserslautern schriftlich nachgewiesen werden.

Ferienbetreuung für schulpflichte Kinder über die Kindertagespflege ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich. Für einzelne Schließ- und Brückentage kommt Kindertagespflege nicht in Betracht. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre sowie wirtschaftliche Verhältnisse mit einbezogen werden.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem pädagogischem Bedarf) kann Kindertagespflege auch als Hilfe zur Erziehung gem. §27 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII in Form von Familienpflege gewährt werden. Dies kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden.

## 2. Anerkennung der Förderleistung

Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Tagesmutter. Die Förderleistung wird pauschalisiert ausgezahlt, die laufenden Geldleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

In Einzelfällen kann das Kreisjugendamt die Vorlage von Stundenzetteln verlangen. Bspw. wenn Eltern zu Beginn der Hilfe noch keinen genauen Betreuungszeiten benennen können.

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubes von bis zu 6 Wochen im Jahr in gleicher Höhe weiter gewährt. Die Tagespflegeperson selbst muss dem Kreisjugendamt die eigenen Urlaubszeiten bekannt geben.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung.

Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich auch bei Urlaub und Krankheit des Tagespflegekindes. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine Ausfallzeit des Tagespflegekindes über sechs Wochen zusammenhängend, dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird für die Dauer von bis zu 15 zusammenhängenden Tagen die laufende Geldleistung weitergezahlt. Kindertagespflegepersonen können bei ihrer Krankenkasse, gegen Gebühr einen Wahltarif abschließen, um bereits vor dem 43. Krankheitstag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu erhalten.

### 3. Betreuungsformen und -zeiten

Bei der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind die Grundsätze einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII zu beachten. Daraus abgeleitet kann vom Kreisjugendamt eine Mindestbetreuungszeit festgelegt werden. Betreuung in Kindertagespflege von mindestens durchschnittlich zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei oder drei Tagen erfüllt diese Anforderung.

Sofern Kindertagespflege in Ergänzung einer hauptsächlich öffentlichen Betreuung in einer Tageseinrichtung, einer Betreuenden Grundschule oder Schule erfolgt, kann insbesondere für alleinerziehende Elternteile eine geringe Mindestbetreuungszeit gefördert werden. Voraussetzung ist die Bedarfsfeststellung durch das Kreisjugendamt auf Antrag der Eltern.

Der geförderte Betreuungsumfang darf im Regelfall durchschnittlich 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Kindertagespflege kann an jedem Wochentag, ungeachtet Sonn- und Feiertagen und bei Nacht stattfinden.

## 4. Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen.

Die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson bezieht sich daher insbesondere auf folgende **Kompetenzen** und **Eigenschaften**:

- Freude und Interesse am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt
- Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen, zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall, zur regelmäßigen Teilnahme an Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen sowie zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und anderen Tagespflegepersonen.
- Emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung
- Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Herstellung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufes
- **Soziale Kompetenzen**
- Die Befähigung Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache, insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm, zu fördern
- Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen der eigenen Familienmitglieder
- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Bereitschaft zur Teilnahme an einem Qualifizierungskurs sowie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen

Zur Feststellung der Eignung haben Bewerber/Bewerberinnen dem Jugendamt folgende **Nachweise** vorzulegen:

1. Ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit (der alleinigen Betreuung von bis zu 5 Kindern im eigenen Haushalt) keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten

bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen und ein Masernimpfschutz besteht. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der Tagespflegeperson.

2. Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Bundeszentralregistergesetz
3. Nachweis über die Berufsreife und Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B 2
4. Nachweis der Absolvierung eines Kursus "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" der zum Zeitpunkt der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht älter ist als 1 Jahr und mindestens 6 Unterrichtsstunden umfasst. Im Übrigen gelten die Empfehlungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege.
5. Auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen ist der in Nr. 2 genannte Nachweis zu erbringen
6. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt der Bewerber/die Bewerberin
7. Als Tagespflegeperson ist insbesondere ungeeignet, wer wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Bewerber/Bewerberinnen bzw. Tagespflegepersonen sind auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen eine Tagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

Vor Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII prüft das Kreisjugendamt neben oben genannten Nachweisen, Kompetenzen und Eigenschaften durch Besichtigung vor Ort die **Geeignetheit der Räume** für die Kindertagesbetreuung.

Tagespflegestellen müssen

- ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege ermöglichen
- für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe Hausaufgaben zu erledigen
- rauchfrei sein

- sie müssen hell, gut zu belüften, mit Rauchmeldern, Feuerlöscher und / oder Löschdecke und Erste-Hilfekasten ausgestattet und beheizbar sein, sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten

Wenn Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird, sollte sichergestellt sein, dass die vorhandenen Räumlichkeiten der Leistungserbringung nicht zuwiderlaufen.

Zur regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, findet durch das Kreisjugendamt in der Regel mindestens ein Hausbesuch pro Jahr statt.

## 5. Qualifikation von Tagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen zur Ausübung der Tätigkeit, neben der persönlichen Eignung, eine Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten. Die Qualifikation soll nach den Qualifizierungsrichtlinien des Deutschen Jugendinstituts erfolgen und mit einem Zertifikat bestätigt werden.

Darüber hinaus können Personen, die eine fachlich vergleichbare oder fachlich höherwertige berufliche Ausbildung nachweisen als Kindertagespflegeperson anerkannt werden. Die zum Erwerb der erforderlichen vertieften Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen sind individuell, entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes RLP, zu vereinbaren.

Auch nach Abschluss der Qualifizierungskurse im vollen Umfang soll die vom Jugendamt eingesetzte Tagespflegeperson bereit sein, an **Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen** teilzunehmen.

Zudem muss der Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ alle 2 Jahre mit mindestens 6 Unterrichtsstunden aufgefrischt werden.

Die Kriterien für die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten auch, wenn Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gem. § 22 Abs. 1 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

## 6. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson

In rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen rund um die Kindertagespflege hat jede Tagespflegeperson und jede/r Bewerber /-in einen Anspruch auf Beratung. Im Sinn des §23 SGB VII soll dieser Personenkreis von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet,

- sich am Verfahren zu beteiligen und dem Kreisjugendamt die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zur versagen,
- die ihr anvertrauten Kinder unter Beachtung der erzieherischen Entscheidungen der Personensorgeberechtigten zu erziehen, zu bilden und zu betreuen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII),
- die Empfehlungen über die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege zu beachten.
- die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nachzuweisen,
- zum Wohl des Kindes eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung zu stellen. Für die Abrechnung der Eingewöhnungszeit ist ein Stundenzettel vorzulegen,
- den Ausfall von Betreuungstagen, insbesondere durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem, nicht vermeidbaren Vertretungsbedarf, unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden

Eine sofortige Mitteilung an das Kreisjugendamt ist zu machen wenn:

- sich die Räumlichkeiten (bspw. durch Umzug, Betreuung in anderen Räumen...) in denen die Kindertagespflege stattfindet verändert. Den Beschäftigten ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten,
- ein Betreuungsverhältnis beendet wird,
- ein weiteres Tagespflegekind aufgenommen wird,
- sich die Betreuungszeiten verändern,
- bei schweren Erkrankungen und Unfällen von Ihnen, weiteren Familienmitgliedern oder Tagespflegekindern,
- jegliche Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Heirat, Scheidung, Schwangerschaft, Auszug erwachsener Kindern o.ä.),

- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie (§§ 27 ff. SGB VIII),
- über Vorstrafen oder Ermittlungsverfahren gegen Sie selbst oder andere im Haushalt lebenden Personen,
- ein Haustier aufgenommen wird. In den Bereichen, zu denen Tagespflegekinder Zugang haben, dürfen nur Tiere gehalten werden, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Das Kreisjugendamt kann Nachweise zu tiermedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bspw. Impfungen und Nachweise über Verhaltenstraining verlangen.

## 7. Erlaubniserteilung

Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

Auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin hat das Jugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen. Dazu gehören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, wenn die Eignungsprüfung oder die räumliche Gegebenheit dies erfordern. Die Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nach einer im Einfall festzuhaltenden Pflicht nicht wiederherstellen kann.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung und nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mit Zertifikat kann auf schriftlichen Antrag eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Ist eine Verlängerung der Erlaubnis gewünscht, muss die Tagespflegeperson einen schriftlichen Antrag mit der Bitte um Verlängerung stellen. In diesem Fall müssen seitens der Tagespflegeperson die unter Punkt 4 genannten Nachweise vorgelegt werden, selbiges gilt für volljährige Haushaltsangehörige diese müssen die unter dem Punkt 4.5 in dieser Satzung genannten Nachweise vorgelegt werden.

Die Erlaubnis **berechtigt** gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, sofern Größe und Ausstattung der Räume dies ermöglichen.

Finanziell gefördert werden nur Personen die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGBVIII verfügen.

Für selbst finanzierte Kindertagespflegepersonen (umgangssprachlich Kinderfrau) im Haushalt der Eltern ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Bei Aufnahme haushaltsfremder Kinder muss die Eignung aller zur häuslichen Gemeinschaft der Tagespflegestelle gehörenden erwachsenen Personen nach § 72a SGB VIII überprüft werden.

## 8. Schutzauftrag der Tagespflegeperson

Sollte der Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des zu betreuenden Kindes bekannt werden, so ist sie verpflichtet, das Kreisjugendamt unverzüglich zu unterrichten und mit ihm zu kooperieren. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den gesetzlich definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen (§ 8a SGB VIII).

## 9. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigten Person. Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflicht für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

## 10. Sachaufwand

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc.), Ausgaben für Pflegematerial, Hygienebedarf, Spielmaterialien

und Ausstattungsgegenstände. Nicht hierunter zu fassen sind Sachaufwendungen, die mit höheren Kosten wie Winden oder Restmüllsäcken verbunden sind.

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Lebt eine Tagespflegeperson im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.

## 11. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach §23 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 und 2 stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

## 12. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landeskasse erstattet.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

## 13. Alterssicherung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß §23 Abs. 2 SGB VIII erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftig nachgewiesene höchsten jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

## 14. Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Das Kreisjugendamt ist verpflichtet die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln. Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen ist verpflichtend. Weiterbildungen werden angeboten und / oder vermittelt.

## 15. Großtagespflege

Für Tagespflegepersonen ist ab dem 01.07.2021 die Großtagespflege möglich. **Jedoch muss die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet sein.** Tagespflegepersonen können sich, gemäß dem neuen Kindertagesstättengesetz, mit einer weiteren Tagespflegeperson zusammenschließen.. Dies gilt nur, wenn die Tagespflegepersonen ein entsprechendes Arbeitsverhältnis (Festanstellung) mit einem Unternehmen oder eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten eingehen. Sie können dann bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Unternehmens betreuen. Belegplätze sind ausgeschlossen. Die kindgerechten Räumlichkeiten können sich direkt auf dem Unternehmensgelände befinden oder in eigenen/angemieteten Räumlichkeiten in der Nähe des Unternehmens.

## 16. Finanzierung der Tagespflege, laufende Geldleistungen

Das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern verpflichtet sich als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2 a SGB VIII, entsprechend dem individuellen Bedarf der Kindertagespflege, die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungserbringung und Qualifizierung angemessen zu bezahlen.

## 17. TABELLE 1: Tagespflegegeld ab 01.07.2021

Zwischen der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Tagespflegeperson entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und müssten ihrerseits mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab Eingang des Antrages beim Kreisjugendamt Kaiserslautern gewährt. Das Tagespflegegeld wird pauschalisiert ausgezahlt, Elterngespräche, sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Tagespflegegeld inkludiert.

Bleibt das Kind bei besonderem Bedarf über Nacht, wird eine Übernachtungspauschale ausgezahlt.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt Grundsätzlich zum Ende eines jeden Monats. Auszahlungen können nur an die Tagespflegeperson selbst ausgezahlt werden. Evtl. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

Tagespflegegeld			
Betreuungszeit in Wochenstunden	Monatsbeiträge: mit Grundeignung *1	mit Qualifikation *2	mit Qualifikation inkl. Teilnahme an Fortbildungen *3
Unter 10	Einzelfallberechnung		
	4,50 €	5 €	5,50 €
10 bis 14	234 €	260 €	286 €
15 bis 19	331 €	368 €	404 €

20 bis 24	429 €	476 €	524 €
25 bis 29	526€	585 €	643 €
30 bis 34	624 €	693 €	770 €
35 bis 39	720 €	801 €	881 €
40 bis 45	818 €	909 €	1000 €

(Berechnung: Mittelwert Betreuungszeit \* 4,33 \* Stundensatz)

\*1: mit Grundeignung bedeutet, dass am tätigkeitsvorbereitenden Teil des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen, insgesamt 160 UEs, erfolgreich teilgenommen wurde: Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden

\*2: mit Qualifikation bedeutet, dass der Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen mit 210 oder 300 UEs erfolgreich absolviert wurde; Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden

\*3: mit Qualifikation inkl. Teilnahme an Fortbildungen bedeutet, dass die Tagespflegeperson im letzten Jahr (Stichtag ist immer der 01 Juli) an Fortbildungen mit insgesamt 24 UEs teilgenommen hat. Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden.

Pauschale über Nacht von 20-6 Uhr pro Nacht / pro Kind	
0-3 Jahre	25 Euro
4-6 Jahre	20 Euro
7-14 Jahre	15 Euro

## 18. TABELLE 2: Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag wird für den kompletten Zeitraum der Betreuung fällig. Er beginnt mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet mit der Abmeldung, welche unverzüglich dem Kreisjugendamt mitzuteilen ist.

Kostenbeiträge sind grundsätzlich durchgehend, d.h. auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage der Tagespflegeperson, sowie Fehltage der Kinder zu zahlen.

Ab dem 2.Lebensjahr entfällt der Kostenbeitrag, wenn nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist (schriftliche Bestätigung muss vorgelegt werden).

Gemäß § 90 SGB VIII kann auf Antrag der Eltern eine Einkommensüberprüfung, mit dem Ziel des Erlasses des Kostenbeitrages, beantragt werden.

**Beitragsstaffelung:**  
(bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	0-24 Stunden / Woche	25-45 Stunden / Woche
<b>1 Kind</b>	80,00 Euro	160,00 Euro
<b>2 Kindern</b> - 1 Kind in Betreuung - 2 Kinder in Betreuung	80,00 € 160,00 €	160,00 € 320,00 €
<b>3 Kindern</b> - 1 Kind in Betreuung - 2 Kinder in Betreuung - 3 Kinder in Betreuung	80,00 € 160,00 € 240,00 €	160,00 € 320,00 € 480,00 €
<b>ab dem 4. Kind</b>	beitragsfrei	



09.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Überplanmäßige Aufwendungen im TH 12 für das Haushaltsjahr 2020

#### Sachverhalt:

Im Januar 2021 wurde festgestellt, dass es im Budget 1204, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, zu überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 gekommen ist. Insgesamt fehlt zum Stichtag 31.03.2021 ein Betrag in Höhe von 2.008.400,53 €.

Die größten Defizite liegen in folgenden Produkten vor:

Produkt		Ansatz 2020	Anordnungen 2020	Differenz 2020
36321	Beratung zur Erziehung, Partnerschaft und Personensorge	525.000,00 €	753.837,78 €	-228.837,78 €
36323	Betreuung und Versorgung in Notsituationen	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
36324	Unterbringung Mutter/Vater/Kind und Erfüllung Schulpflicht	400.000,00 €	505.132,48 €	-105.132,48 €
36331	Institutionelle Beratung	18.200,00 €	12.431,22 €	5.768,78 €
36332	Soziale Gruppenarbeit	0,00 €	254.066,77 €	-254.066,77 €
36333	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	620.000,00 €	725.509,31 €	-105.509,31 €
36334	Sozialpädagogische Familienhilfe	1.400.000,00 €	2.130.249,63 €	-730.249,63 €
36335	Tagesgruppe	1.120.000,00 €	1.618.073,51 €	-498.073,51 €
36336	Vollzeitpflege	2.245.000,00 €	2.475.044,74 €	-230.044,74 €
36337	Heimerziehung und betreutes Wohnen	8.930.000,00 €	8.808.716,70 €	121.283,30 €
36338	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	305.240,00 €	146.436,02 €	158.803,98 €
36339	Andere Hilfen zur Erziehung	0,00 €	202.049,56 €	-202.049,56 €
36351	Inobhutnahme, Notaufnahme	210.100,00 €	445.702,54 €	-235.602,54 €
36352	Ambulante Eingliederungshilfe	1.750.000,00 €	1.499.099,40 €	250.900,60 €
36353	Teilstationäre Leistungen	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
36354	Stationäre Leistungen	275.000,00 €	236.294,30 €	38.705,70 €
36361	Betreuung von Adoptionen	60.000,00 €	64.296,57 €	-4.296,57 €

Die Fehlbeträge sind insbesondere mit gestiegenen Fallzahlen, der Erhöhung der Leistungsentgelte im Zeitraum 2020 um insgesamt 5,48% und einer „auf Kante genähten“ Ansatzplanung zu begründen.

Es sind bislang noch nicht alle Abrechnungen aus dem Haushaltsjahr 2020 eingegangen. Prognostisch ist in folgenden Bereichen noch mit Mehraufwendungen zu rechnen:

Produkt		Noch offene Posten
36321	Beratung zur Erziehung, Partnerschaft und Personensorge	ca. 98.000,00 € (Beratungsstellen und Betreuer Umgang)
36332	Soziale Gruppenarbeit	Insgesamt für den Bereich der ambulanten Hilfen  ca. 66.000,00 €
36333	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	
36334	Sozialpädagogische Familienhilfe	
36338	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	
36339	Andere Hilfen zur Erziehung	
36352	Ambulante Eingliederungshilfe	ca. 35.000 €
<b><u>Gesamtbetrag offene Posten</u></b>		<b><u>199.000,00 €</u></b>

Somit besteht prognostisch zum Stichtag 31.03.2021 insgesamt ein Defizit in Höhe von 2.207.400,53 €.

Ein Ausgleich durch Mehrerträge ist nicht möglich. Derzeit werden die Haushaltsansätze der Erträge im gesamten Budget nicht erreicht. Eine Besserung ist auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf Grund von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit nicht in Sicht.

Bislang angefallene Aufwendungen konnten über eine Umbuchung in Höhe von 2.335.000,00 € aus dem Budget 1207, Tageseinrichtungen für Kinder, zeitweise überbrückt werden. Allerdings wird der Betrag nach den endgültigen Abrechnungen im Bereich der Personalkosten der Kindertageseinrichtungen wieder im Budget 1207 benötigt.

Ob der fehlende Betrag im Budget 1204 in voller Höhe als überplanmäßige Aufwendungen beansprucht wird, oder ob bei dem Abschluss des Haushaltsjahres 2020 noch ein Teilbetrag über einen Ausgleich im Teilhaushalt 12 erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 1204 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.207.400,53 € zu.

Im Auftrag:

Gez.

Koppenhöfer  
Fachbereichsleiterin





07.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### **Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen im Landkreis Kaiserslautern hier: Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsvergabe**

#### Sachverhalt:

#### **I. Ausgangslage:**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises hat 2016 mit der Fa. Jakob Becker EntsorgungsgmbH einen Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) geschlossen. Der Vertrag wurde für die Dauer von 3 Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen geschlossen, die beide gezogen wurden. Darüber hinaus wurde der Vertrag 2020 im Zuge der Corona-Pandemie einmalig außervertraglich bis zum 31.12.2021 verlängert und ist daher ab Januar 2022 europaweit offen auszuschreiben und neu zu vergeben.

Die Erlöse aus der PPK-Vermarktung stellen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eine wichtige Ertragsquelle dar, die wesentlich zur Entlastung des allgemeinen Gebührenhaushaltes beiträgt.

#### **II. Interkommunale Zusammenarbeit:**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird bereits seit einiger Zeit mit verschiedenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) auf administrativer Ebene der Austausch in Form von Abstimmungen zu einzelnen Fachthemen durchgeführt. Hier arbeiten insbesondere die Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel sowie die Stadtbildpflege Kaiserslautern eng zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Ausschreibung diskutiert. In Bezug auf die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Landkreis Kaiserslautern muss, ebenso wie der Donnersbergkreis und der Landkreis Kusel zum 01.01.2022 neue Verträge bezüglich der PPK-Verwertung abschließen; von Seiten der Stadtbildpflege Kaiserslautern wird diese Option ab dem 01.01.2023 noch geprüft. Der Landkreis Kusel betreibt seine PPK-Erfassung derzeit in Form einer Sacksammlung. Somit muss die PPK-Ware vor dem Umschlag zunächst einer „Entsackung“ zugeführt werden, was bei den anderen örE nicht der Fall ist. Derzeit prüft der Landkreis Kusel, ob die Entsackungsleistung, die derzeit vom Verwerter wahrgenommen wird, dem Sammelunternehmen übertragen werden kann.

Sofern dies möglich wäre, hätte auch der Landkreis Kusel Interesse an einer gemeinsamen Verwertung der PPK-Fraktion. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Zuge der geplanten Vergabe ein gemeinsames Vorgehen mit dem Landkreis Kusel derzeit nicht sinnvoll.

Folgende Mengen an PPK könnten gemeinsam vermarktet werden:

Landkreis Donnersbergkreis:	6.300 Mg/Jahr
Landkreis Kaiserslautern:	8.500 Mg/Jahr
Landkreis Kusel	5.000 Mg/Jahr
Stadtbildpflege Kaiserslautern:	7.500 Mg/Jahr

Durch eine gemeinsame Vermarktungsmenge von 27.300 t/Jahr könnten bessere Verwertungspreise für PPK auf dem Markt erzielt werden, bedingt durch die Sicherheit der kommunalen Anlieferungsmengen (Lieferkontinuität). Potentielle Auftragnehmer können höhere Preise anbieten, wenn Ihnen der Zuschlag für mehrere Lose erteilt wird. Die Ausschreibung der Vermarktungsleistung würde in Auftraggeberlosen erfolgen, d.h. dass eine Einzelvergabe möglich und vorgesehen ist und jeder öRE auf „sein“ LOS den Zuschlag erteilt. Hier würde allerdings ein einheitlicher Vermarktungspreis für alle beteiligten öRE gelten. Die Vermarktung soll im Anschluss durch den Auftragnehmer erfolgen.

### **III. Zeitplanung und Vertragslaufzeiten:**

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit wäre eine Laufzeit von 2 Jahren mit dem Landkreis Donnersbergkreis und ggfls. Kusel sowie 1 Jahr mit der Stadtbildpflege Kaiserslautern anzustreben, mit der auftraggeberseitigen Option, der zweimaligen Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr.

Das für die öRE einseitige Optionsrecht müsste durch die drei bzw. vier mitwirkenden öRE – die Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern und ggfls. den Landkreis Kusel sowie die Stadtbildpflege Kaiserslautern, gemeinsam gezogen werden, damit eine Verlängerung greifen könnte.

### **IV. Fachliche Umsetzung:**

Als externe Unterstützung schlägt die Verwaltung das Büro PAW aus Bad Sooden-Allendorf vor. Dieses hat schon mehrmals mit dem Landkreis Kaiserslautern zusammengearbeitet und kann bereits Erfahrungen in der gemeinsamen Ausschreibung mehrerer öRE im Bereich der PPK-Vermarktung aufweisen.

Die Verwaltung regt daher an, die Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonaugen (PPK) ab dem 01.01.2022 für die Dauer von zwei Jahren mit einer zweimaligen auftraggeberseitigen Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr (längstens bis 31.12.2025), gemeinsam mit dem Donnersbergkreis, dem Landkreis Kusel und der Stadtbildpflege Kaiserslautern europaweit offen auszuschreiben und neu zu vergeben. Über die technischen Details sowie die vergaberechtlichen Modalitäten besteht derzeit noch Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten öRE. Auch haben die einzelnen Gremien der betroffenen öRE noch nicht über eine interkommunale Zusammenarbeit im Zuge der Vergabe entschieden.

Sollte der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern die vorgeschlagene Zusammenarbeit mit den anderen öRE ablehnen, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Kaiserslautern die Dienstleistungen ausschließlich für sich selbst ausschreiben und ab dem obigen Zeitpunkt neu vergeben.

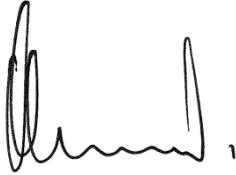
Sollte einer der anderen öRE eine Zusammenarbeit ablehnen, wird der Landkreis mit den verbleibenden öRE die Zusammenarbeit im Rahmen der Vergabe fortführen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwertung der PPK-Fraktion im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit dem Donnersbergkreis und dem Landkreis Kusel ab 01.01.2022 und im Nachgang mit der Stadtbildpflege Kaiserslautern ab 01.01.2023 für die Dauer von zwei Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für den Auftraggeber von jeweils einem Jahr (längstens bis 31.12.2025) europaweit auszuschreiben und zu vergeben.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Mersinger', with a small comma at the end.

Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter



24.03.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Regionalentwicklung Alte Welt - Gründung eines Vereins

#### Sachverhalt:

#### Warum eine Vereinsgründung?

Die "5K" (Landkreise Bad Kreuznach, Kusel, Kaiserslautern, Donnersbergkreis, evangelische Kirche) engagieren sich gemeinsam in einem Regionalentwicklungsprojekt mit dem Ziel, in der sogenannten "Alten Welt" strukturelle Entwicklungsimpulse zu setzen. Der Projektraum setzt sich aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim (ehem.), Lauterecken-Wolfstein, Otterberg-Otterbach und Nordpfälzer Land zusammen.

Der Verein soll als Projektträger in der Alten Welt fungieren. Künftige Projekte können optional bei einer oder mehreren Kommunen oder dann auch bei dem Verein verortet werden. Dadurch ergeben sich mehr Möglichkeiten, auf förder- und beihilferechtliche Hemmnisse einzugehen und Fördermittel einzuwerben.

Durch die Vereinsgründung bekommt die bisherige Initiative "Alte Welt" eine formelle Struktur und wird nachhaltig verstetigt.

#### Satzungsmodalitäten

Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region "Alte Welt". Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren aus Politik, Verwaltung, Religion, Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kultur, Sport und allen bürgerschaftlichen Bereichen. Auch durch die themenübergreifende Koordination, die Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen, können Synergien erzielt werden.

Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Landrätinnen und Landräte (KH, KUS, KL, KIB), der Dekan oder die Dekanin des Dekanats an Alsenz und Lauter sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Nahe-Glan, Lauterecken-Wolfstein, Otterberg-Otterbach und Nordpfälzer Land gehören - vorbehaltlich einer Mitgliedschaft - kraft Satzung zum stimmberechtigten Vorstand. Die 5K übernehmen im turnusmäßigen Wechsel den Vorsitz. Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung anstellen.

Die Vernetzung der Bürgerschaft untereinander und im Verhältnis zu den beteiligten Kommunen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Vereinsziele erfolgreich zu verwirklichen. Der Verein bildet einen Bürgerbeirat, um auch diesem Austausch eine Plattform zu geben. Eine Vertreterin oder Vertreter des Bürgerbeirats gehört als stimmberechtigter Beisitzer zum Vorstand.

### **Vereinsbeitrag und Projektkosten**

Mit dem Vereinsbeitrag sollen primär die allgemeinen Geschäftsausgaben bestritten werden. Bei der Festlegung der Höhe ist der Leistungsfähigkeit der Beteiligten Rechnung zu tragen und es ist anzustreben, dass niemand wegen der Höhe des Beitrags nicht Teil der Initiative wird.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser werden nach den aktuellen Überlegungen je 500,- €/a für die 5K und 50,- €/a für die weiteren Mitglieder vorgeschlagen. Zudem besteht die Möglichkeit der fördernden Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

Die Deckungsbeiträge für einzelne Projekte sollen nicht durch den allgemeinen Mitgliedsbeitrag finanziert werden, sondern setzen sich aus Zuschüssen (insb. EU, Bund, Land) und Umlagen bei den jeweiligen Projektbeteiligten zusammen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

a) Mitgliedsbeitrag	500,00 €
b) zu erwartende Erträge	
c) jährliche Belastung	500,00 €

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Kaiserslautern tritt als Gründungsmitglied dem Verein "Alte Welt" bei.

Im Auftrag:

René Mar  
Fachbereichsleiter „Kreis- und Ortsentwicklung, Immissionsschutz“

### **Anlage/n:**

Vereinssatzung Alte Welt (Stand 11.03.21)

## **Satzung des Vereins „Alte Welt e.V.“**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Alte Welt e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 67806 Rockenhausen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region „Alte Welt“. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren aus, Politik, Verwaltung, Religion, Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport und allen bürgerschaftlichen Bereichen. Auch durch die themenübergreifende Koordination, die Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von Projekten kann der Vereinszweck verwirklicht werden.

### § 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Er kann seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.
2. Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Von juristischen Personen ist ein/e Ansprechpartner/in zu benennen, der das Mitglied vertritt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Verein „Alte Welt e.V.“ verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung oder Insolvenz, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere bei einem Beitragsrückstand ab 2 Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied unter Vorlage entsprechender Vollmachten vertreten lassen. Ein/e Vertreter/in kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Die Bestellung der Vorstandsämter (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Kassierer/in, Schriftführer/in) erfolgt durch den Gesamtvorstand.

- b) Die strategische Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks und den Etatvorschlag des Vorstandes (Grundsatzfragen gemäß § 32 BGB).
  - c) Die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
  - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
  - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in. Über deren Verlauf wird durch den Schriftführer ein Protokoll angefertigt und vom/von der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
  6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  7. Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder per E-Mail gefasst werden unter der Voraussetzung, dass sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Umfrage beteiligen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2, für Beschlüsse nach § 11 sowie für Beschlüsse zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom/von der Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim/bei der Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, den stimmberechtigten Beisitzern und den beratenden Beisitzern.
2. Die Landräte der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Bad Kreuznach sowie der Dekan des Dekanats an Alsenz und Lauter sowie die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land, Lauterecken-Wolfstein, Otterberg-Otterbach und Nahe-Glan gehören kraft Satzung zur stimmberechtigten Vorstandschaft, sofern deren Gebietskörperschaft bzw. Organisation Vereinsmitglied ist.
3. Der/die Vorsitzende des Bürgerbeirat (§ 10) ist stimmberechtigter Beisitzer/in im Vorstand. Im Übrigen wird die Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestimmen.
4. Die Vorstandschaft wird bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein/e Nachfolger/in für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.

5. Die Landräte der Landkreise Donnersbergkreis, Kusel, Kaiserslautern und Bad Kreuznach sowie der Dekan übernehmen in einem zweijährigen turnusmäßigen Wechsel den Vorstandsvorsitz. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der kommunalen Mitglieder gewählt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/r und sein/seine Stellvertreter/in. Jede/jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung geschieht dies durch seinen/seine Stellvertreter/in.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Darin können insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt werden.

### § 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts, Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms im Auftrag des Vorstands) eine Geschäftsführung anstellen.
2. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB, besonderer Vertreter).
3. Zur Unterstützung des Vereins kann der Vorstand Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

### § 10 Bürgerbeirat

1. Die Vernetzung der Bürgerschaft untereinander und zu den beteiligten Körperschaften ist eine wichtige Voraussetzung um die Vereinsziele erfolgreich zu verwirklichen. Der Verein bildet einen Bürgerbeirat um dem Austausch eine verstetigte Plattform zu geben.
2. In den Bürgerbeirat werden Vertreter/innen berufen, die den Vereinszweck unterstützen können. Der Beirat dient dazu, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten, sowie die Umsetzung der Projekte des Vereins zu unterstützen. Er kann darüber hinaus eigene Projektvorschläge unterbreiten, eine Projektbegleitung übernehmen sowie Projektpatenschaften übernehmen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für drei Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.
4. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
5. Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins bei Bedarf Sitzungen ab.

6. Der Vorstand benennt eine feste Verbindungsperson für den Bürgerbeirat und entsendet diese in die Beiratssitzungen.

### § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die die Mitgliederversammlung bestimmt und deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.

Rockenhausen, den



# TOP Ö 19

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)  
1.1/cz/11141  
2277/2021



07.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Information Standortverlagerung Abt. 4 "Jugend und Soziales"

Die Informationen erfolgen mündlich in der Sitzung.



11.04.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

### Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

#### Sachverhalt:

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz wurde eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres über Art, Umfang und Vergütung ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen und dies auf der Internetseite der Kommune bzw. im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen ist.

Nicht erfasst davon sind Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern kein Bezug zum Hauptamt besteht. Eine Prüfung des Bezuges zum Hauptamt muss demnach nur bei privaten Nebentätigkeiten oder privaten Ehrenämtern erfolgen.

Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Nebentätigkeiten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit des Landkreises Kaiserslautern können der Anlage dieser Vorlage entnommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Gez.

Achim Schmidt  
Büroleiter